Die Kirchenlehen

der

Staufischen Kaiser

von

Alexander Boss.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

bei der

Ludwig-Maximilians-Universität München.

MÜNCHEN
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1886.

Die Kirchenlehen

der

Staufischen Kaiser

von

Alexander Boss.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

bei der

Ludwig-Maximilians-Universität München.

MÜNCHEN
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1886.

Meinem lieben Freunde

Dr. Adolf Schuller

in Trappold (Siebenbürgen)

mit deutschem Grusse
zugeeignet.

Aus kleinen Anfängen haben sich die Staufer, ein vorher kaum hervorragendes Herrengeschlecht [1]) des Schwabenlandes, zum Deutschen Königs- und Kaiserthron emporgeschwungen, zur einflussreichsten, weithin dominierenden Stellung in ganz Europa. Gleich unter dem ersten grossen Schöpfer ihrer Macht haben sie den Gipfel derselben, so darf man wohl sagen, erreicht, um dann ebenso schnell wieder ihrem Untergange entgegen zu eilen. Eigene Kraft hat sie gehoben, Ungunst der Verhältnisse wieder sinken lassen. So gewaltig ihr Ansehen nach aussen, so fest und sicher schien auch dessen Grundlage, ihre territoriale Macht. Zertrümmert aber ward der stolze Bau schon vor dem tragischen Ende des letzten Stauferjünglings, eine sichere Beute gieriger Nachbarn. Von ihrer politischen Macht, von den Erfolgen, die sie in schweren Kämpfen errungen, und an die spätere Geschlechter aufbauend anknüpfen konnten, hat stets gelebt in unserem Volke und wird stets leben die Erinnerung, ihren Glanz konnte selbst die ärgste Finsternis, die über das deutsche Volk hereinbrach, nicht verdunkeln. Aber die Mittel, die sie zur Erreichung ihrer Ziele befähigten, sind vergessen, und

---

1) Dass den früheren Staufern nicht einmal der Titel „comes“ zukam, zeigt Stälin, *Würtemb. Gesch.* II, 229. Anm. 2.

die Kenntnis ihrer territorialen Stellung — sie fängt erst in neuester Zeit an, durch die Forschung wieder erweckt zu werden.

Ehe das staufische Geschlecht mit Conrad III. den Thron der deutschen Könige bestieg, um auf lange Zeit hinaus die Geschicke unseres Vaterlandes zu bestimmen, hatte es schon zwei Niederlagen im Kampfe um diese höchste Stellung erlebt. Als Neffe und Erbe des letzten salischen Königs glaubte Herzog Friedrich II. von Schwaben die gerechtesten Ansprüche auf die deutsche Königskrone zu haben. Seine persönliche Tüchtigkeit hatte er und sein Bruder Conrad in den Kämpfen während der Regierung Heinrichs V. glänzend bewährt, das staufische Brüderpaar, kann man sagen, war die kräftigste Stütze für den salischen Thron gewesen. Um so mehr fühlte sich Friedrich berufen, mit der Erbschaft des salischen Gutes und der salischen Politik auch die Erbschaft der Königswürde anzutreten, welche ein Jahrhundert lang jenem Hause ihren Glanz geliehen. Die Verbindung von Wahl und Erblichkeit charakterisiert ja das deutsche Königtum [1]). Wohl mochte in der salischen Periode, wo stets der Sohn dem Vater gefolgt war, — die Gegenkönige konnten zu keinem dauernden Erfolg kommen — das eine Princip zurückgedrängt, der Gedanke des deutschen Wahlreichs im Herzen Vieler geschwunden sein, um so energischer aber sollte es sich beim Aussterben des Geschlechtes seine Geltung wieder erringen.

Wenn aus dem Wahlkampf 1125 Lothar der Sachse als Sieger hervorging, die Hoffnung des Staufers arg zu Schanden wurde, so hatte wohl, abgesehen von dem Umstand, dass Friedrich sein Erbrecht betonte, nichts

1) Vgl. Waitz, *Verf. Gesch.* VI, pag. 121—128.

so sehr diese Niederlage herbeigeführt, als die durch das Salische Erbe vergrösserte Hausmacht der Staufer. Und in der That konnte es ja auf sie gestützt das staufische Brüderpaar wagen, den offenen Kampf gegen den anerkannten König aufzunehmen, freilich einen vergeblichen. Dasselbe Schauspiel von 1125 wiederholte sich 1138 beim Tode Lothars. Nicht der baierisch-sächsische Herzog, der Eidam und Erbe des letzten Kaisers, bestieg den Thron, sondern gerade der jüngere der staufischen Brüder, Conrad, erlangte jetzt die Krone, die er kurz vorher im Kampfe nicht hatte behaupten können. Wol wollten bei beiden Wahlen die deutschen Fürsten zeigen, dass sie ihr Wahlrecht zu wahren wüssten [1]), aber niemand wird abstreiten, dass gerade die Frage nach der Hausmacht der Kandidaten, welche in beiden Malen zur Niederlage der auf ihre Macht trotzenden Erben ausschlug, eine bedeutende Rolle gespielt hat.

Conrad III. hat bei seinem eifrigen Bemühen — denn das wird man ihm trotz anerkannter Charakterschwäche kaum absprechen dürfen [2]) — über die feindlichen Gewalten nicht Herr werden können. Als aber Friedrich von Schwaben, sein Neffe, durch Empfehlung des Oheims, seine eigenen Bemühungen und die Wahl der Fürsten den Thron bestieg und mit jugendlich kräftiger Hand die Zügel der Regierung ergriff, da ging dem deutschen

1) Ich sehe dabei von den anderen Thatsachen, die bekanntlich bei den Wahlen massgebend waren, namentlich von den römischen Einflüssen ganz ab.

2) „Ein vielbewegtes, kampferfülltes und mühseliges Leben hatte Konrad geführt", Worte Giesebrechts, (Bd. 4^4 pag. 360 der *Kaisergesch.*), der Konrads „Missverhältnis zwischen Wollen und Können" zum grossen Teil auf Zustände zurückführt, „welche auch die tüchtigste Natur in verderbliche Conflicte führen mussten". Weniger dagegen traut ihm Bernheim zu. Vgl. Sybels *hist. Zeitschr.* 35, pag. 221 ff.

Vaterlande ein neuer Morgen auf, Friede und Ruhe kehrten im Innernwieder ein, und wie viele Kämpfe auch Friedrichmit dem Papst und den oberitalischen Communen hatbestehen müssen, er hat in Wirklichkeit die kaiserliche Macht aufrecht erhalten. Durch die Erwerbung Siciliens wurde das Ziel der späteren Staufer freilich verschoben, aber Heinrich VI. sowohl als Friedrich II. haben deshalb doch des ersten Friedrich Bahnen nicht verlassen.

Wenn wir die Staufer von Unternehmung zu Unternehmung eilen sehen, wenn wir bedenken, wie sie nach so mancher empfindlichen Niederlage doch immer wieder neue Mittel zur Erreichung ihrer Ziele heranziehen konnten, so müssen wir unbedingt zur Frage nach den Quellen ihrer Macht gelangen. Ohne Zweifel boten ja die Einkünfte, die dem Kaiser namentlich aus Italien zuflossen, eine treffliche Stütze bei der energischen Verfolgung ihrer Pläne, aber die eigentlichen Quellen der kaiserlichen Macht lagen doch in Deutschland. Dass unser Vaterland diese ungeheuren Opfer bringen, dass es die Bestrebungen des staufischen Kaisertums so nachhaltig unterstützen konnte, das ist zweifelsohne das Verdienst der inneren Politik Friedrichs I und seiner Nachfolger, ihrer Territorialpolitik, welche darauf hinauslief, durch Erwerbungen das Reichsgut zu vergrössern oder die Hausmacht des eigenen Geschlechts zu vermehren, sodann aber — und hierin war die Kirche der Lehrmeister der Könige — die alten Besitzungen und die neuen Erwerbungen durch eine straffe und tüchtige Verwaltung leistungsfähig zu erhalten. Besonders dürften es gerade die staufischen Hausgüter gewesen sein, welche ihnen jene gewaltigen Unternehmungen ermöglichten. Wenn schon einmal in der Geschichte die staufische Hausmacht entscheidend eingewirkt hatte auf die deutschen Verhältnisse, so war dieser Einfluss doch

nur vorübergehend und immerhin untergeordneter Natur; mit Friedrich I. aber gewinnt sie immer mehr an Bedeutung, wird zu einem Hauptfactor seiner ganzen, so grossen Zielen zustrebenden Politik. Sein genialer Blick hatte erkannt, dass alle die Erfolge in Italien nicht dauern könnten, dass der Glanz der Kaiserkrone, der sein Haupt umstrahlte, schnell verblassen müsse, wenn er nicht im Stande war, daheim im deutschen Vaterlande dauernde Grundlagen seiner Macht zu schaffen. Dass ihm dies aber gelungen ist, zeigte sich nicht so sehr unter seiner Regierung, als unter der seiner Nachfolger, als das staufische Kaisertum noch einmal den Kampf um seine Existenz aufzunehmen genötigt war. Da zeigte es sich, dass Philipp die hohe Stellung nur behaupten konnte in dem unseligen Thronstreit mit Hilfe seiner Hausmacht, dass die wahren Wurzeln des Kaisertums der Staufer nur in seinem Güterbestand zu suchen seien. Der gewaltige Gütercomplex aber aller Art (Reichsgut, Hausgut, Kirchenlehen und Kirchenvogteien), über den die späteren Staufer verfügen konnten, er ist zum grossen Teil das Werk Friedrichs I., der mitten in den grossen Unternehmungen, mitten in den Tagen der hohen Politik stets Gelegenheit fand, seine Territorialpolitik fortzusetzen. Und in dieser Territorialpolitik ist ihm sein grosser Sohn, ist ihm auch namentlich — freilich unter ganz veränderten Umständen — Friedrich II. gefolgt.

Nach Stälin hat in neuerer Zeit Frey die Aufmerksamkeit wieder auf die Bedeutung des Güterbesitzes für die staufische Politik gelenkt [1]), ohne freilich durch eine Untersuchung über den staufischen Güterbesitz vor dem Beginn der Verschleuderungen einen richtigen

---

1) Frey, *Die Schicksale des kgl. Gutes unter den letzten Staufern.* Berlin 1881.

Ausgangspunkt zu schaffen [1]). Dieser müsste durch eine genaue Untersuchung über die Erwerbungen Friedrichs I. nicht nur, sondern namentlich über das frühere Reichsgut erst gewonnen werden. Eine Betrachtung des letztern würde zumeist mit einer Untersuchung über das ottonische und salische Hausgut zusammenfallen, würde also weit zurückführen, ohne dass man bei dem Stand der Quellen ein erfreuliches Resultat erhoffen dürfte. Die staufischen Hausgüter sind von Stälin [2]) ziemlich genau zusammengestellt und bedürfen nur noch einiger Ergänzung, wie sie für die welfische Erbschaft Heigel-Riezler bietet [3]).

Arbeiten dieser Art mögen einer späteren Zeit vorbehalten, jetzt sollen nur die staufischen Kirchenlehen Gegenstand unserer Betrachtung sein. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, dass sie nur ein verschwindender Teil in dem grossen Güterkomplex waren, wie er den Staufern zu Gebote stand. Eine Zusammenstellung wird aber deutlich beweisen, wie diese Vermutung keine richtige ist, dass vielmehr die Kirchenlehen eine ganz hervorragende Stellung unter den staufischen Kaisern gewinnen, auf die schon Ficker kurz hingewiesen hat [4]).

König Friedrichs I. Verhältnis zur deutschen Kirche ist ja bekannt. Er suchte treu den Traditionen der Ottonen in der deutschen Kirche eine sichere Stütze für seinen Thron, Bischöfe waren seine treuesten Ratgeber und die tüchtigsten Werkzeuge seiner Politik. Aber nicht nur die Kirchenfürsten suchte er für seine

---

1) Vgl. die Kritik L. Weilands in *Gött. gel. Anz.* 1881.

2) Stälin, a. a. O. II pag. 234 ff.

3) Heigel-Riezler, *Das Herzogtum Baiern unter Heinrich d. L. und Otto von Wittelsbach.*

4) Ficker, *Vom Heerschild:* pag. 42

politischen Zwecke heranzuziehen, vor allem auch die gewaltigen Gütermassen, die sich damals in der Hand der Kirchen angesammelt hatten. Dass er damit das Richtige getroffen, beweist aufs deutlichste das Streben seines Enkels, den Umfang der Kirchenlehen, der durch den Thronstreit hatte verringert werden müssen, wieder herzustellen.

Aber nicht nur, weil die Kirchenlehen in staufischer Hand dazu beigetragen haben, ein starkes, auf territorialem Besitz ruhendes Königtum in Deutschland zu schaffen, dürfte ihre Zusammenstellung von nicht unbedeutendem Interesse sein, auch das ganze Verhältnis der Lehensabhängigkeit unserer Kaiser von den Pfaffenfürsten ist wohl einer Betrachtung wert. Ein territorial- und ein verfassungsgeschichtliches Moment fliesst also in unserer Aufgabe zusammen.

Erschwert wird dieselbe dadurch, dass uns die Quellen häufig im Stich lassen. Zwar nimmt ja die Geschichtsschreibung mit Friedrich I. gerade einen neuen Aufschwung, erwarmt wieder, möchte man sagen, an den Thaten des grossen Kaisers. Aber eben diese Thaten zeigen sich mehr nach aussen, und die Geschichtsschreibung begnügt sich damit, ihren Griffel der Darstellung jener zu widmen, während die im Innern, im Verborgenen langsam aber stetig schaffende Güterpolitik der Staufer von ihr unbeleuchtet blieb. Die wichtigste Quelle für unsere Untersuchungen sind zweifellos die Urkunden der staufischen Kaiser, die zwar leider nicht von allen Lehensübernahmen überliefert sind, aber uns immerhin ein ausgiebiges Material liefern werden, sodass wir ein Bild der staufischen Kirchenlehen entwerfen, die leitenden Gedanken bei ihrer Kirchengüterpolitik nachweisen zu können hoffen dürfen.

Wir gehen zunächst dazu über, die Kirchenlehen der staufischen Kaiser nach den einzelnen Sprengeln zusammenzustellen, indem wir sie innerhalb dieser Einteilung nach der Zeit ihrer Erwerbung aufführen, soweit sich letztere feststellen lässt. Es leitet uns dabei die Absicht, zuerst eine Uebersicht über ihren Umfang zu gewinnen. Wir können namhaft machen Lehen, welche die Staufer trugen von dem Erzbistum Mainz und der Abtei Fulda, den Bistümern Würzburg, Bamberg, Worms, Speier, Strassburg, Constanz, der Abtei Kempten und Lorsch, den Bistümern Augsburg, Chur, Trier, der Abtei Prüm, den Bistümern Regensburg, Passau und Basel und der Abtei Murbach, dazu noch einiger anderer Kirchen.

Gleich bei Angabe des ersten Kirchenlehens, des Mainzer, haben wir jenen oben erwähnten Umstand zu beklagen, der leider noch oft störend in den Gang unserer Darstellung eingreifen wird, dass uns unsere Quellen sehr empfindlich im Stiche lassen. Mainz, der erste Bischofsstuhl des Reichs, hat mit seinen ausgedehnten Besitzungen gewiss dem Streben der staufischen Kaiser nach einer Machterweiterung durch Kirchenlehen dienen müssen. Auskunft darüber und zwar eine nicht recht befriedigende geben uns eine Urkunde Erzbischof Konrads (1187—1190 ungefähr) [1]) und drei Urkunden Kaiser Friedrichs II., zunächst eine doppelte Verzichtleistung dieses Kaisers aus den Jahren 1212 [2]) und 1237 [3]). Zuerst gibt Friedrich II. dem Erzbischof Siegfried wegen der vielen und treuen Dienste, die er ihm geleistet, alle Güter, welche vel progenitores sui vel alii

1) *Acta Maguntina* von STUMPF, pag. 114—117.
2) BÖHNER-FICKER, *Reg.* No. 675. *Mon. Boica* 30ª, 1.
3) BÖHMER-FICKER, *Reg.* No. 2246. *Mon. Boica* 30 ª, 259.

quicunque imperatores vel reges von der Mainzer Kirche trugen, zurück, aber ohne sie zu nennen. Was für Güter es waren, bleibt zweifelhaft. Möglich wäre es, dass es dieselben waren, um die es sich in der Urkunde des Erzbischofs Konrad handelt. Dieser klagt, wie namentlich auch durch Verlehnungen die Mainzer Kirche Schaden erlitten. So war Weissenau [1]), die Burg Rheinberg [2]) und die Hälfte von Gelnhausen an den König Friedrich I. verlehnt und Bischofsheim für 100 Mark dem König verpfändet worden. Alle diese Besitzungen erwarb aber schon Konrad selbst wieder zurück. Bischofsheim ist später doch wieder an die Staufer gekommen. Denn der generellen Verzichtleistung von 1212 folgte 1237 die Einzelresignation auf Bischofsheim durch Kaiser Friedrich II., woraus aber nicht mit Notwendigkeit folgt, dass er es nach 1212 wieder erworben hat. Zugleich dürfte er dann auch mit Seligenstadt belehnt worden sein, von dem er im August 1237 bekundet, dass diese civitas nicht zum Reich gehöre, sondern dass er sie als Lehen von Mainz besitze, — besitze, wie schon Friedrich I. und Heinrich VI [3]). Das ist für uns eine wichtige Nachricht; auf Grund derselben wird die Geschichte des Mainzer Lehens dahin zu fassen sein: Kaiser Friedrich I. hat ein Lehen von Mainz erworben oder von König Konrad III. ererbt, zu dem Weissenau, Rheinberg, Gelnhausen, Seligenstadt und Bischofsheim [4]) gehörten. Es ist dann im staufischen Besitz geblieben, bis sein Enkel 1212 darauf verzichtete. Diese Verzichtleistung ist entweder zurückgenommen oder nicht ausgeführt

1) Bei Mainz.

2) Burg Rheinberg am Rhein.

3) B.-F. *R.* V, 1, 2273. *Mon. Boica* 30, 261.

4) Bischofsheim hatte Mainz von Otto II. erhalten, vgl. STUMPF, *Reg.* No. 696.

worden, oder Friedrich II. hat sich zwischen 1212 und 1237 wieder neu belehren lassen, sodass er in dem letztgenannten Jahre einen Teil des Lehens (Bischofsheim) nochmals resignieren, Seligenstadt dagegen noch weiter als Mainzer Lehen behalten konnte.

Zahlreich müssen, um in dem Sprengel von Mainz zu bleiben, die Lehen gewesen sein, welche die Staufer von der alten Reichsabtei Fulda trugen. Die erste Kunde erhalten wir unter Friedrich I. durch das Lehensverzeichnis, welches Böhmer als Anhang zu „Marquards Thaten" abgedruckt [1]) und Heinemann als zwischen 1157 und 1167 entstanden nachgewiesen hat [2]). An der Spitze steht der Kaiser: ipse imperator Fridericus, qui quondam dux, nobilissimi Friderici ducis filius, qui patris beneficium in Alsatia habuit. Aus welchen Gütern dies Lehen bestand, kann nicht festgestellt werden. Ferner besitzt Friedrich I. nach derselben Quelle das Lehen des Markgrafen Diepold. Dieser Diepold ist nicht, wie Stälin vermutet [3]) jener Diepold von Giengen, der 1078 bei Mellrichstadt fiel, sondern dessen Sohn, Markgraf Diepold von Vohburg, der Vater der Adelheid, der ersten Gemahlin Kaiser Friedrichs I. Wo das Lehen zu suchen ist, unterliegt wohl keinem Zweifel: In der Nähe von Giengen [4]), wo ja Fulda Besitzungen hatte [5]). Ausserdem ererbt er 1167 von Friedrich von Rothenburg dessen Fulder Lehen, der nach jener Quelle sieben Fürstenlehen besass. Ein Fürstenlehen wird daselbst

1) Böhmer, fontes rer. Germ. III, pag. 172.

2) v. Heinemann, *cod. dipl. Anhalt.* I, 366.

3) Stälin, a. a. O. II., pag. 236.

4) Würtemb. O. A. Heidenheim.

5) Vgl. Schannat, Fuld. Lehenhof, pag. 197. Moritz, Stammreihe und Gesch. d. Grafen von Sulzbach in d. Abh. d. baier. Acad. d. Wissensch. histor. Kl. Bd. I. 1833. 2. Abt, pag. 77. Stälin, a. a. O. I, 570.

regelmässig zu 500 Mansen gerechnet. Wir haben also zweifellos einen grossen Gütercomplex anzunehmen. Uebertroffen wurde dies staufische Lehen freilich noch von dem des Landgrafen Ludwig von Thüringen, von dem esheisst: Landgravius plus omnibus habet in beneficiis. Mit Namen angeführt wird uns zunächst von dem staufischen Lehen nur die Villa Heitingsfeld [1]), die Friedrich I. urkundlich [2]) mit der Erbschaft seines Vetters als Fulder Lehen erhalten hat. Er besass nur einen Teil des dortigen Weinbergs und erwarb damals (1170) auch den andern Teil der Besitzung hinzu zur Anlage neuer Weinberge. Zum Fuldaer Lehen gehörten ferner Güter zu Hochheim [3]), welche noch König Philipp zu Lehen trug und bis in die vierte Hand weiter verlehnt hatte. 1199 tauscht er dieselben nach der Urkunde Abt Heinrichs von Fulda um gegen Güter zu Aidissleiben [4]), Sterfridishusen [5]) und Swaninhusen [6]), weil Hochheim dem Kloster Wechterswinkel [7]) übergeben werden sollte. Lang (Regesta Boica I, 381) citiert in seinem auch sonst sehr fehlerhaften Excerpt aus dieser Urkunde die Worte: Philippus, Romanorum rex, ecclesiae suae principalis vasallus, die aber in der Urkunde selbst (Winkelmann *acta inedita saec.* XIII. No. 4) nicht zu finden sind. Mehr lässt sich über das staufische Lehen von der Abtei Fulda nicht sagen.

---

1) Heidingsfeld am Main, baier. Bez-Amt Würzburg. Vgl. Dronke *trad. Fuld.* 4, 89.

2) Stumpf, *Reg.* No. 4108. *Mon. Boica* 29 [a], 396.

3) Doch wohl Höchheim, westl. von Römhild, baier. B. Königshofen, vgl. Dronke, a. a. O. cap. 39., und nicht Hochheim, Rheinhess. Kr. Worms, vgl. Marquard. fuld. Böhmer fontes III. 170.

4) Edersleben, wo?

5) Vielleicht Stepfershausen im Grobfeld, meining. Amt Meiningen (vgl. Starkfrideshusen bei Dronke, a. a. O. c. 5, 74; c. 39, 190).

6) Schwanhausen? baier. Bez. Unterfranken.

7) Dorf, sw. von Mellrichstadt, baier. Bez. Unterfranken.

Etwas ausführlicher sind die Belege für das Würzburger Kirchenlehen, das die Staufer besessen. Der grösste Teil desselben dürfte ebenfalls 1167 mit der Rothenburger Erbschaft auf Kaiser Friedrich übergegangen sein. Denn dass Friedrich von Rothenburg Lehensträger des würzburger Hochstifts gewesen, ist doppelt bezeugt. Einmal hatte laut Urkunde [1]) 1151 König Konrad III. für seinen Sohn von dem Würzburger Bischof Gebhard II. von Henneberg erworben: fünf Hufen in villa quae Rudeshoven [2]) dicitur, fünf Hufen in villa Spizesheim [3]), advocatia in villa Herelheim [4]) et curiam unam sitam ibidem. Dafür kam der grösste Teil des Steigerwaldes (zwischen Bamberg und Würzburg) an Kloster Ebrach und eine Geldsumme an den Bischof von Würzburg. Bezeugt wird es ferner durch eine Urkunde Bischof Heinrichs II. vom Jahre 1160 [5]), welche bekundet, dass Herzog Friedrich auf Lehen zu Rossbrunn [6]) zu Gunsten des Klosters Oberzell [7]) verzichtet habe. Zu merken ist dabei, dass das Lehen in die dritte Hand weiter gegeben war [8]).

Diese Lehen der fränkischen Linie, von denen uns keine weiteren genannt werden, wusste sich Kaiser Friedrich ohne Zweifel zu sichern. Er selbst hat aber das Würzburger Kirchenlehen dadurch vermehrt, dass er seinen Sohn Friedrich von Schwaben 1172 mit der

---

1) Stumpf, *Reg.* No. 3587. *Mon. Boica* 29 a, 302.

2) Vermutlich Rudolzhofen, Bez.-Amt Uffenheim, Mittelfranken.

3) Spiessheim, Bez.-Amt Gerolzhofen, Unterfranken.

4) Herlheim, Bez-Amt Gerolzhofen.

5) Ussermann, *ep. Wircemb.* prob. pag. 44.

6) Dorf unfern Würzburg.

7) Cella superior. Bez.-Amt Würzburg.

8) Dux Fridericus ab episcopatu, Cunradus autem de Wickertsheim a duce, plures vero ab ipso Cunrado particulariter hoc districtu inbeneficiati fuerunt.

Curia juxta Cazenwichus [1]) belehnen lässt [2]). Er entschädigt die Würzburger Kirche dafür durch zwanzig Mark Silbers und eine aus sechs Morgen Weingarten bestehende Besitzung auf dem Brunneberg. Weiteres entnehmen wir zwei Urkunden König Heinrichs (VII.) aus den Jahren 1224 [3]) und 1225 [4]). König Philipp hatte nemlich in seiner Bedrängnis 1201 auch auf das Würzburger Lehen seines Vaters verzichten müssen [5]). 1224 wurde nun von König Heinrich als Stellvertreter seines Vaters auf der einen und dem Bischof von Würzburg auf der andern Seite ein Schiedsgericht unter den drei Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln eingesetzt, um über die Lehen, welche die früheren Staufer von der Würzburger Kirche inne hatten, zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgte, und im folgenden Jahre that dann Heinrich kund, mit welchen Lehen seiner Vorfahren er kraft der Entscheidung belehnt worden sei. Es sind dies: oppidum Heilecbrunnen [6]), villa Bochingen [7]), die Vogteien Stephe [8]) und Sickershusen [9]), villa Kuonegeshouen [10]). „Praeterea advocatiam in Frickenhusen [11]) sub spe gratiae specialis concessam nobis cognoscimus." Die letztere Vogtei ist also wohl ein Lehen, welches die früheren Staufer nicht besassen,

---

1) Ausgegangener Ort bei Würzburg.

2) Stumpf, *Reg.* No. 4135. *Mon. Boica.* 29 , 408.

3) B.-F.-R. V., 3946. *Mon. Boica.* 30 [a], 129.

4) B.-F.-R. V., 3974. *Mon. Boica.* 30 [a], 130.

5) B.-F.-R. V., 1, 58. *Mon. Boica.* 29 [a], 503.

6) Ich entscheide mich für Heilbronn, Bez.-Amt Feuchtwangen Mittelfranken.

7) Bochingen, Würtemb. O.-A. Oberndorf?

8) Vielleicht Steft, baier. Bez. Kitzingen.

9) Sickershausen, baier. Bez. Kitzingen.

10) Königshofen im Grabfeld a. d. fränk. Saale.

11) Baier. Bez. Ochsenfurt oder Mellrichstadt.

dagegen sind die andern vor Philipps Verzichtleistung in ihrem Besitz gewesen und noch mehr; denn in der Urkunde verzichtet Heinrich für sich und seinen Vater feierlich auf die übrigen Güter, die zu dem alten Lehen gehört haben. Ob aber schon Friedrich von Rothenburg damit belehnt war, ob sie erst Friedrich I. erworben, bleibt eine offene Frage von geringem Werth. Erst wenn man diese Güter zu den wenigen von Konrad III. und Friedrich I. urkundlich erworbenen hinzunimmt, begreift man, dass Philipp so schweren Herzens darauf verzichten konnte, wie die Worte offenbar andeuten, dass es aus Liebe zum Bischof, zum Vorteil der Kirche geschehen sei, quod pro nullo mortalium fecissemus. Eine stattliche Besitzung ist offenbar das Würzburger Kirchenlehen für die Staufer gewesen; waren sie doch auch durch ihre fränkischen Güter die nächsten Schutzherren jener Kirche.

Wir gehen über zu dem vielleicht umfangreichsten Kirchenlehen in staufischer Hand, zu dem Bamberger. Das Bamberger Hochstift war ja von seinem Stifter, Kaiser Heinrich II., mit Güterbesitz in fast allen Teilen des Reichs reich ausgestattet worden. Diese bedeutende Erwerbung verdanken die Staufer wiederum Kaiser Friedrich I. Sie geschah im Jahre 1174 durch einen Vertrag mit dem Bamberger Bischof, wonach die Lehen, welche Grat Gebhard von Sulzbach inne hatte, auf die Staufer übergehen sollten. Zwei Urkunden kommen dabei in Betracht [1]). Nach dem ersten Vorschlag, den der Kaiser dem Bischof machte [2]), sollte der Graf selbst die Lehen den Söhnen

1) Ueber eine dritte Urkunde, sowie über den ganzen Vertrag siehe Moritz, a. a. O. pag. 204 ff.

2) Stumpf, *Reg.* No. 4166. *Mon. Boica* 29 [a], 417.

Friedrichs zu übertragen bewogen werden. Der Bischof sollte für die Uebertragung 1000 Mark Silber und mehrere andere Vergünstigungen erhalten und ausserdem von dem Lehen zurückbehalten: provincia Lungowe et quidquid eiusdem beneficii est ultra Pataviam versus Austriam, ferner advocatiam Winzere cum castro Hildigersberg.

Dieses Project kam nicht zur Ausführung, sondern ein für den Kaiser vielleicht noch günstigeres, zu dessen Verständnis aber jenes erste von Wichtigkeit ist. Im Juli 1174 wurde ein definitiver Vertrag mit dem Bischof geschlossen [1]). Danach verspricht dieser die Uebertragung *aller* Lehen Gebhards an Friedrich von Schwaben und Otto, des Kaisers Söhne. Der Kaiser oder seine Erben werden dafür teils sogleich, teils nach Gebhards Tode im Ganzen 1322 Mark an die bischöfliche Kasse zahlen. Bis dies geschehen, bleiben alle Lehengüter vom Regen und dem Dorfe Nithowe [2]) bis Bamberg dem Bischof verpfändet, wofür sich vornehme Zeugen verbürgen. Einen Begriff von der grossen Bedeutung der Erwerbung können wir uns durch Vergleichung der beiden Urkunden machen. Kaiser Friedrich zahlt nämlich dem Bischof für die in der ersten Vorlage ausgenommenen Güter, also für Güter im Lungau [3]), ferner die Burg Hildegersberg [4]), die Vogtei in Winçere [5]) und die Lehen Otto's von Rechberg [6]), die in der zweiten

1) Stumpf, *Reg.* No. 4167. *Mon. Boica* 29 a, 419. Vgl. Ficker, *Urk.-Lehre* I., 174 und II., 487.

2) Nittau im Ldger. Reding.

3) Um die Murquelle.

4) Unbekannt, wenn nicht etwa Hilgartsberg, baier. Bez. Vilshofen.

5) Winzer, Marktflecken baier. Reg.-Bez. Niederbaiern, Bez.-Amt Deggendorf.

6) Rechberg, in Oesterreich; cf. M. Meyer, *Burggrafen von Regensburg*, pag. 16.

Urkunde noch hinzugefügt werden, 322 Mark, 122 sogleich, 200 nach dem Tode des Grafen. Viel bedeutender muss also der übrige Teil des Lehens gewesen sein, da hierfür der bei weitem grösste Teil der Summe (1000 Mark) in den bischöflichen Seckel floss. Es waren nach den beiden Urkunden:

1) Besitzungen zwischen Bamberg und Amberg,

2) Besitzungen zwischen Bamberg und dem Fluss Regen, resp. dem Dorf Nittau,

3) Güter über Passau hinaus nach Oesterreich zu,

4) die einzeln genannten Güter zu Kallmünz [1]), im Lungau, Neidberg, Aibling, Ebse [2]), Hildegersberg, Winzer,

5) die unbekannten Rechbergischen Lehen.

Gebhard II. von Sulzbach starb 1188, und das Lehen ging auf des Kaisers Söhne über [3]).

Manches war bei dem frühen Tode der neuen Lehensinhaber und in den Stürmen der Zeiten, die bald hereinbrachen, abhanden gekommen von diesem ansehnlichen Lehen, wertvolle Teile waren bei der Uebertragung an die späteren Staufer (Philipp und Friedrich II.) zurückbehalten oder an andere Herren verlehnt worden, als Konradins Vermittlung auch die Bamberger Lehen für seinen Erben, Herzog Ludwig von Baiern, sicherte. So finden wir die Vogtei Winzer zwischen 1191 und 1196 in den Händen des Grafen Albert von Bogen, bis sie 1228 an Herzog Ludwig von Baiern und dessen Erben übertragen wurde [4]). Die

---

1) Baier. Bez.-Amt Burglengenfeld.

2) Neidberg, Bez.-Amt Wolfstein; Aibling, baier. Bez.-Amt; Ips an der Donau.

3) Der Tod des Grafen gab dem Kaiser auch Gelegenheit, das staufische Hausgut durch Kauf zu vermehren. (Floss und Parkstein.)

4) *Mon. Boica.* XI, 199. In dieser Urk. wird als Bestandteil des Lehens noch Dorf Nezilbach (Nösslbach, Ldger. Vilshofen) genannt.

Burg Hildegersberg hat seit 1226 der Pfalzgraf Rapoto von Baiern aus dem Hause Ortenburg. Mit Amberg und Zubehör wurde 1236/37 Markgraf Berthold von Hohenburg aus dem Hause Vohburg belehnt, das dann 1269 an Ludwig den Strengen kam, der auch Nittau erhielt. Dieses war aber schon vorher an Albert Lutzmann vom Stein verlehnt gewesen[1]). Den Rest des Lehens, wie es seit Friedrich II. bei den Staufern war, lernen wir aus der Belehnungsurkunde Herzogs Ludwigs des Strengen durch Bischof Berthold kennen 1269, die als Ergänzung jener beiden Urkunden Kaiser Friedrichs I. dienen muss[2]). Konradin wird sich seinem Versprechen gemäss[3]) bemüht haben, auch die staufischen Kirchenlehen seinen Erben zu erhalten. Aus der Urkunde geht hervor, dass auch das Dapiferat von Bamberg in staufischer Hand gewesen ist[4]). Die Güter waren folgende: castrum Hohinstayn[5]), advocatia bonorum et hominum oppidi Haerspruck[6]), Vilseck[7]), Aurbach[8]), Paegenz[9]), Velden[10]) et omnia attinentia eorundem. Keine Befestigung soll auf den Gütern angelegt werden, wie dies bereits zu Kaiser Friedrichs I. Zeiten

---

1) Vgl. Urk. Ludwigs 1269. *Quellen und Er.* V, 233. Ueber diese Verhältnisse vgl. Moritz, a. a. O. pag. 212 ff. Nach seiner Meinung hat auch die Vogtei vom Kloster Banz und ein gewisses Recht in Bamberg selbst (etwa die Stadtpräfectur) zu dem Lehen gehört. Erweisen lässt sich keins von beiden.

2) *Quellen und Er.* V, 231.

3) B.-F.-R. V, 2, No. 4786.

4) Moritz, a. a. O. pag. 222.

5) Hohenstein, Ldger. Hersbruck.

6) Bez. Stadt in Mittelfranken.

7) Vilseck, Stadt im Ldger. Amberg.

8) Aurbach, Stadt im Ldger. Eschenbach.

9) Das Städtchen Pegnitz am gleichnamigen Fluss.

10) Velden im Ldger. Hersbruck.

Bestimmung gewesen zu sein scheint [1]). Schon 1266 hatte Konradin seinem Oheim Ludwig verpfändet: Hohenstein cum advocatiis Herspruck, Vilsekke, nec non bonis Erbendorf, Urbach, Hannenbach et Plech [2]). Durch den Ausdruck „castrum nostrum Hohenstein" und die Zusammenstellung mit Hannbach und Plech, die Kaiser Friedrich 1189 von den Töchtern Gebhards von Sulzbach erworben, könnte man auf die Vermutung kommen, dass die genannten Güter zum staufischen Hausgut gehört hätten. Dem widerspricht zunächst jene Belehnungsurkunde. Dann aber darf uns diese Zusammenstellung nicht wundern; ist sie doch ein Beweis dafür, wie seit den Tagen Friedrichs I Kirchenlehen wie Hausgut betrachtet wurden. Und so verpfändet hier Konradin Hausgut und Kirchenlehen, ohne sie genau zu trennen. Uebrigens hat Moritz die Orte als bambergisch nachgewiesen.

Eine Vergrösserung des bambergischen Kirchenlehens in einer anderen Gegend gehört erst einer späteren Zeit an. Kaiser Friedrich II erwirbt August 1225 [3]) gegen 4000 Mark Silber das Lehen in dem Gau Mortenau [4]) für sich, den römischen König Heinrich und seine Erben, welches früher der Herzog von Zähringen besessen hatte. 1218 waren bekanntlich die Herzoge von Zähringen mit Berthold V. ausgestorben. Genannt werden uns die Güter in dieser Urkunde nicht. Dagegen spricht Papst Innocenz IV. am 3. Juni 1248 [5])

1) Utetur praedicta advocatia, sicut praefatus imperator ea tempore Ekperti episcopi usus fuit, nec munitionem vel castrum aliquod eriget in bonis.

2) B.-F.-*R.* V, 2. No 4812, *Mon. Boica* 30 [a], 354.

3) B.-F.-*R.* V, 1, No. 1576. *Mon. Boica* 30 [a], 133.

4) Nördlich von Breisgau.

5) Potthast, reg. pontif. rom. II, No. 12955.

dem Bischof von Strassburg oppidum de Gengenbach[1]) et de Malberc[2]) et de Steinberc[3]) castra zu, welche früher Friedrich, quondam imperator[4]), als Bamberger Lehen inne gehabt. Ohne Zweifel darf man annehmen, dass diese Güter jenes alte zähringische, von Friedrich II. erworbene Lehen waren. Damit wird freilich die Vermutung Stälins[5]) hinfällig, dass diese Güter Friedrich II. und „wohl auch dessen Vorfahren" besessen. So hat Friedrich I. und Friedrich II. von Bamberg Lehen erworben unter fast gleichen Bedingungen und Verhältnissen. In beiden Fällen kam das Aussterben eines Geschlechts dem kaiserlichen Streben entgegen.

Unsere Kenntnis von dem Wormser Kirchenlehen erscheint dagegen wieder sehr dürftig. Erst 1212 erfahren wir durch eine Verzichtleistung Kaiser Friedrichs II. an Lupold von Worms, dass die früheren Staufer ein solches besessen[6]). Was für Güter es gewesen, wann sie erworben, ist nicht zu ermitteln. Ob Neckarau[7]) dazu gehörte, ist nach der Urkunde im höchsten Grade zweifelhaft[8]). Neu belehnt wird aber König Heinrich (VII.) am 29 April 1227 vom Wormser Bischof Heinrich, dem sein Capitel schon 1220 angerathen, dem Drängen des Kaisers nachzugeben und

---

1) Bad. A. Offenburg.

2) Mahlburg, bad. A. Ettenheim.

3) Unbekannt.

4) Fr. II. war bekanntlich 1245 vom Papst abgesetzt.

5) Stälin, a. a. O. II, pag. 238.

6) B.-F.-R. V, 1, No. 676. Schannat, ep. Wormat. pag. 98.

7) Neckarau, bad. A. Schwetzingen.

8) Dimisimus etiam ipsi (dem Bischof) et Ecclsiae Wormatiensi Neckarawe cum omnibus usibus et appendiciis. Später war Neckarau wirklich Wormser Lehen in der Hand des Pfalzgrafen 1261. vgl. Ann. Worm. Mon. S. S. XVII, 66.

seine Gunst durch Belehnung mit Wimpfen zu erlangen [1]). Ueber die Belehnung existieren zwei Urkunden [2]). Gegen Zahlung von 1300 Mark Silber, wofür sich mehrere Fürsten verbürgten, erhielt der König Wimpfen [3]) und die Burg Eberbach [4]). Wimpfen besass noch König Rudolf von Habsburg. Dass diese Güter zu jenen gehören, auf welche Friedrich verzichtet, wie Frey [5]) behauptet, ist nirgends bestimmt überliefert, freilich wahrscheinlich.

Von der Speierer Kirche erwarb Konrad III. zunächst für seinen Sohn Ilsfeld [6]). Dies geht hervor aus einer Urkunde Bischof Günthers von Speier [7]), worin er seine Kirche für den Verlust entschädigt. Das Lehen ging dann 1167 mit der Rothenburger Erbschaft auf Friedrich I. über, wie wir nach dem ausdrücklich überlieferten Beispiel Fuldas auch hier annehmen. Ferner gibt über das Speierer Kirchenlehen Aufschluss eine Urkunde Friedrichs I. für Kloster Herrenalb [8]) vom Jahre 1186. Der Kaiser hat danach von der Speierer Kirche ein Lehen zu Therdingen [9]), welches zu dritter Hand weiter an Eberhard von Strubenhart verlehnt ist [10]). Dieser schenkt es dem Kloster Herrenalb und entschädigt die Speierer Kirche durch ein Gut zu

---

1) Schannat, a. a. O. pag. 101.

2) Die Urk. d. Kgs. B.-F.-R. V, 2, No. 4060. Huill.-Br., III, 332 und Schannat, pag. 107, die des Kapitels Schannat, pag. 106.

3) Hess. Kr. Starkenburg. Damals wird Heinrich die Burg Wimpfen angelegt haben (reg. Rud. z. 11. Sept. 1281), von der noch heute Reste vorhanden.

4) Hess. Amt Erbach.

5) Frey, pag. 130.

6) Würt. O. A. Besigheim.

7) 13. März 1157. Würt. Urk. Buch II, 106.

8) Würt. O. A. Neuenburg.

9) Dettingen, würt. O.-A. Maulbronn.

10) Burgruine, würt. O.-A. Neuenburg.

Winresheim[1]) von 5 1/2 Hufen [2]). Dasselbe tritt dann an die Stelle des alten Lehens ein [3]). Wann Dettingen von Friedrich I. erworben, können wir ungefähr bestimmen aus den Worten: feodum, quod ego a Spirensi ecclesia et eius tunc temporis pontifice Odalrico perceperam. Ulrich hatte den Speierer Bischofsstuhl inne von 1178 bis 1190. Die Urkunde ist ausgestellt 1186. Der Kaiser konnte das Lehen also höchstens acht Jahre besitzen. Friedrich, vielleicht auch schon Konrad, werden auch die Vogtei im Spechterbach und Deirenbach [4]) von Speier erworben haben, welche Kaiser Heinrich VI. 1194 urkundlich besass und an Heinrich von Meistersele weiter verlehnt hatte [5]). Dieselben kamen jetzt an Kloster Eusserthal [6]), und der Kaiser erhält als Ersatz zu Lehen ein allodium in Lingenvelt [7]), welches kurz vorher der Speierer Kirche geschenkt war. Die Vogtei über Luzheim [8]) erhält von Bischof Beringer König Heinrich, der sie weder weiter zu verlehnen noch vom Reich zu trennen verspricht [9]). Aus der Urkunde des Bischofs scheint mir jedoch hervorzugehen, dass sie schon längst in staufischer Hand und nur verloren worden war [10]).

Die Strassburger Kirchenlehen der Staufer hat Frey im ersten Exkurs zu seiner Arbeit sorgfältig zu-

1) Wiernsheim, würt. O.-A. Maulbronn.

2) Sextum dimidium mansum; wörtliche Uebersetzung von „das sechste halb".

3) Stumpf, *Reg.* No. 4470. Würt. Urk.-Buch II, 106.

4) Vielleicht Spechtbach bei Neckargemünd und Dernbach bei Anweiler.

5) Stumpf, *Reg.* No. 4861. Würdtwein, *Nov. Subs.* XII, 127.

6) Pfälz. Bez. Bergzabern.

7) Lingenfeld, pfälz. K. Germersheim.

8) Alt-Lussheim, bad. Amt Schwetzingen.

9) 1231, 19. Oct. B.-F.-R. No. 4218. Huillard-Br. IV b, 556

10) 1231. Jul. Wirt. U.-B. III, 288.

sammengestellt, ohne sich freilich immer der Mühe, die Orte zu bestimmen, zu unterziehen. Um fest zu stellen, welche Lehen Kaiser Friedrich I. schon besessen, ist zunächst eine Urkunde dieses Kaisers vom 14. April 1189[1]) und eine fast gleichzeitige Urkunde Heinrichs von Strassburg heranzuziehen[2]). Danach trug der Kaiser zu Lehen von der Strassburger Kirche praedia in Spechtesbach, Tegernbach, Grevenhusen, Mettenbach, Rodenbach[3]) und andere (quaecunque a praedicta ecclesia Argentinensi huc usque habuimus). Es ist nicht zu bestimmen, ob er selbst diese Lehen erworben, oder ob er sie von seinem Vater ererbt hat. Das letztere macht der Umstand wahrscheinlich, dass die Staufer durch ihre Besitzungen im Elsass, die später einmal Kaiser Friedrich II. den ihm vor allem theuren Anteil des väterlichen Erbes nennen konnte[4]), längst mit der Strassburger Kirche in Verbindung getreten sein konnten. Diese Güter resignierte der Kaiser im Beisein seiner Söhne, König Heinrichs, Ottos von Burgund und Konrads von Rothenburg[5]) dem Strassburger Bischof Heinrich, welcher sie dem Kloster Eusserthal zu freiem Besitz übergeben soll. Dafür erhält der Kaiser Güter zu Mulnhofen und Rohrbach[6]), die dem Kloster bisher gehört hatten, nun aber gegen die obengenannten der Strassburger Kirche anheim fielen, zu Lehen. Ueber die weiteren Lehen von Strassburg geben vier Urkunden

---

1) Stumpf, *Reg.* No. 4515.

2) Würdtwein, *Nov. Subs.* XII, 118 und 120.

3) Vermutlich Graefenhausen (hess. Kr. Grossgerau) und Rodenbach (pfälz. Bez. Kaiserslautern oder Göllheim). In der Gemeinde Graefenhausen gibt es einen Mettenbacher Hof.

4) Urk. 1237. B.-F.-R. V. 1. No. 2243. Huillard-Br. V, 61.

5) So die Reihenfolge.

6) Mülnhofen? Rohrbach, pfälz. Bez. Bergzabern.

aus den Zeiten Friedrichs II. Auskunft. Die Lehen, die Friedrich I. besessen oder erworben, hatte nemlich 1199 König Philipp dem Bischof resigniert, wie die Annales Argentinenses oder Marbacenses berichten, um den Bischof für sich zu gewinnen: Tandem mediantibus Bertholdo duce de Zeiringen et aliis multis principibus, talis compositio pacis inter regem et episcopum Argentinensem facta est, quod beneficia, quae pater et frater suus ab episcopio tenuerunt omnimodis libere dimitteret, et episcopus ei ad retinenda regni gubernacula pro posse faveret. Da also Philipp auf die Lehen seines Hauses verzichtet, Friedrich II. aber, treu der so erfolgreichen Güterpolitik seines Vaters und Grossvaters, das verlorene wieder zu gewinnen sich bemüht zeigte, so war eine Auseinandersetzung mit dem Strassburger Bischof nötig. In der That scheinen die Verhandlungen darüber recht lange gedauert zu haben. Denn erst 1223 kam eine Vereinbarung zwischen dem Bischof und König Heinrich (VII.) zu Stande [1]), wonach der König zu Lehen hat: Die Vogtei der civitas Rhinowe [2]), deren Einkünfte er mit dem Bischof teilt; die Vogtei Molsheim [3]), Muzeche [4]), Bushovesheim [5]) et in aliis villis, wobei die Einkünfte wiederum geteilt werden sollen; die Leute in Rodesheim [6]), Rechte in Offenburg [7]). Diese Bestimmungen scheinen nicht rechtskräftig geworden zu sein. Wahrscheinlich kamen die staufischen Ansprüche

---

1) B.-F.-*R.* V, 2. No. 3890. Huillard-Br. II, 756.

2) Rheinau, els. Kr. Schlettstadt.

3) Molsheim, els. Kreisstadt.

4) Mutzig, els. Kr. Molsheim.

5) Unbekannt.

6) Rosheim, els. Kreis Molsheim.

7) Offenburg, bad. Amtsstadt? Diese Urkunde scheint Frey unberücksichtigt gelassen zu haben.

auf die Neuenburger und Dagsburger Erbschaft [1]) störend dazwischen. Nach einer Urkunde vom 28. November 1226 [2]) erhält er jetzt das lange erstrebte Lehen in Folge einer früheren Verabredung in Speier, von der wir aber keine Urkunde entdecken konnten [3]), verzichtet dagegen auf die Dagsburger Erbschaft und schenkt, resp. verpfändet, dem Bischof castrum Girbaden [4]) und castrum Wichersheim [5]). Mehrere Verhandlungen mögen noch stattgefunden haben, bis erst 1236 die endgültige Auseinandersetzung mit dem Strassburger Bischof Berthold durch Kaiser Friedrich selbst erfolgte [6]). Der König wird danach belehnt (wenn wir von der Neubelehnung mit früher Neuburger Gütern zunächst absehen) mit Mühlhausen und Zubehör, den Vogteien von Molsheim und Mutzig, den bischöflichen Leuten zu Westhofen [7]) und Rodesheim, mit bischöflichen Rechten in Offenburg. Es treten also hier hinzu Mühlhausen und die Leute zu Westhofen, während die in der ersten Urkunde genannten Vogteien zu Rheinau und Bushovesheim fehlen. Ob diese Güter schon Friedrich I. besessen, ob sie dann von Philipp resigniert und jetzt neu erworben wurden, können wir nicht bestimmen. Nur Molsheim muss schon der erste Friedrich zu Lehen gehabt haben, da Kaiser Friedrich II. bekundet [8]), dass von den Gütern zu Molsheim ihm nur das servitium

---

1) Vgl. Frey, a. a. O. pag. 176. 177.

2) B.-F.-*R.* V, 2. No. 4029. Huillard-Br. II, 900.

3) Die Zeit der Verabredung setzt Ficker in den Sommer 1224. Vgl. B.-F.-*R.* V, 2. No. 3933.

4) Girbaden, els. Kr. Molsheim, war dagsburgisch.

5) Wickertsheim, els. Kr. Strassburg.

6) B.-F.-*R.* V, 1. No. 2143. Huillard-Br. IV b, 814.

7) Westhofen, els. Kr. Molsheim.

8) B.-F.-*R.* V, 1. No. 1088. Huillard-Br. II, 736.

geleistet werden solle, welches die Bewohner schon Friedrich I. und Heinrich VI. zu leisten gewohnt waren.

Wir haben also in der Geschichte des Strassburger Kirchenlehens mehrere Epochen zu unterscheiden: Zunächst gab es ein altes Lehen, auf welches Friedrich I. verzichtete; sodann erwarb dieser Kaiser neu Mülnhofen, Rohrbach und Molsheim, es folgte der Verzicht König Philipps, nach langen Bemühungen die Neuerwerbung wahrscheinlich altstaufischer Lehen durch König Heinrich (VII.), von deren erster Erwerbung wir aber nichts wissen, und zugleich damit wurden dann auch unter Friedrich II. ganz neu erworben zu Lehen Neuburgische Güter: Burg und Stadt Neuenburg [1]) mit der Vogtei über die Klöster Selden [2]) und Vilmarscell [3]). Mit dem Aussterben des staufischen Geschlechts werden sie sämmtlich an die Strassburgische Kirche zurückgefallen sein.

Von Constanzer Lehen der Staufer wird nur eine Vogtei erwähnt, und zwar in der grossen Güterbestätigungs- und Grenzbestimmungs-Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1155 [4]). Er erwirbt danach die Vogtei über Oningen [5]), eine Propstei, die er selbst erst der Constanzer Kirche übergeben hatte: prepositura Oningen, quam nos hereditario jure ad nos transmissam [6]) ecclesiae Constantiensi tradidimus, cuius advocatiam denuo de manu episcopi recipientes . . . Der Kaiser verpflichtet sich keinen Untervogt einzusetzen. Es ist die einzige Nachricht, welche wir über Constanzer Lehen

1) Neuenburg, bad. Amt Mühlheim im Breisgau.
2) Bad. Amt Freiburg.
3) St. Ulrich, bad. A. Staufen.
4) Stumpf, Reg. No. 3730. Wirt. Urk.-Buch. II, 97.
5) Oeningen, bad. A. Radolfzell.
6) Sie lag also auf staufischem Allod.

finden konnten. Doch liegt schon wegen der Bedeutung dieses Bistums für Schwaben die Vermutung nahe, dass die Staufer mehr Güter zu Lehen besessen. Sollte z. B. mit der Pfullendorfer Erbschaft kein Constanzer Kirchenlehen verbunden gewesen sein?

Unzureichend sind auch die Nachrichten über Lehen von der Reichsabtei Kempten. Das einzige erfahren wir in einer Urkunde Friedrichs II. aus dem Jahre 1213 [1]). Danach empfängt er zu Lehen vom Abt Heinrich die Vogtei über die Kemptener Kirche und andere Güter, welche divi progenitores incliti Romanorum reges et augusti inne gehabt, sine omni diminutione nulla interposita conditione. Ferner aber die Vogtei über Güter und andere Lehen, welche früher der Markgraf von Ronsberg [2]) getragen, allerdings mit einer Beschränkung, indem der Teil, den der Abt vor Friedrichs Erscheinen in Deutschland schon anderweitig verliehen, davon getrennt blieb. Die letztern sind also von Friedrich II. neu erworben, länger dagen waren jene schon in staufischer Hand. Wiederum dürfen wir annehmen, dass sie Friedrich I. mit der welfischen Erbschaft erworben hat. Denn Welf VI. stand mit Kempten in nahen Beziehungen [3]). Als Gegenleistung belehnt der Kaiser den Abt mit der Kemptener Grafschaft, die, wie Stälin [4]) richtig annimmt, auch durch Welf VI. an die Staufer gekommen war.

Wir setzen hierher die Nachricht von einem Lorscher Lehen, die sonst schon weiter oben hätte Platz finden müssen, weil die Umstände bei beiden Klöstern

---

1) B.-F.-*R.* V, 1. No. 703. *Mon. Boica* 30 a, 14.

2) Ronsberg im b. Bez. Oberndorf.

3) Vgl. die Schenkung seines Allods in Ammergau an Kempten *Mon. Boica* VIII, 17.

4) Stälin. a. a. O. II, pag. 266.

sehr ähnlich sind. Die ganze Nachricht besteht nemlich in der Verzichtleistung Friedrichs II. auf die Güter, welche er von Lorsch zu Lehen trug [1]). Von einer Erwerbung erfahren wir nichts. Wir nehmen auch hier an, dass sie Friedrich I. mit der welfischen Erbschaft erworben. Dann waren es ohne Zweifel jene sogenannten sieben „Vollehen" [2]), welche nach dem Tode von sieben Fürsten zuerst in der Hand des Rheinpfalzgrafen Gotfried von Calw vereinigt, auf seinen Schwiegersohn Welf VI. übergegangen waren. Freilich hatte Welf bei seinem Tode nur noch vier derselben im Besitz, immerhin noch einen stattlichen Gütercomplex. Wenn auch nicht direkt überliefert ist, dass Friedrich I. diese Lehen erworben, so schweben doch Annahmen, wie wir sie öfter schon gemacht, nicht ganz in der Luft. Denn der Mönch von St. Blasien meldet ausdrücklich, dass der Kaiser auch die Lehen der von ihm beerbten Fürsten erhalten [3]).

Auch Augsburger Kirchenlehen haben die Staufer besessen. Unter den Gütern wenigstens, mit welchen Friedrich I. das neue Kloster Herbrechtigen [4]) ausstattet (1. Mai 1171), befindet sich ein Hof in Herbrechtingen selbst, welchen er von der Augsburger Kirche zu Lehen trug [5]). Ohne Zweifel aber ist das Lehen bedeutend grösser gewesen. Vor allem waren die Staufer ferner belehnt mit der Vogtei über die Güter des Hochstifts, derentwegen nach ihrem Aussterben ein Streit zwischen dem Bischof und Herzog Ludwig von Baiern

---

1) Vgl. Urk. für Worms, pag. 23, Anm. 6 der Arbeit.

2) Vollehen gleich Fürstenlehen, vgl. die Stelle bei den Fulder Lehen.

3) Otto Sanbl. cap. 21.

4) Würt. O. A. Heidenheim.

5) Stumpf, *Reg.* No. 4123. *Wirt. Urk.-Buch* II, 162.

entstand [1]). Wann sie hiermit belehnt waren, bleibt zweifelhaft. Man muss sich hüten, sie zurückzuführen auf die Erbschaft der Herren von Schwabeck. Denn diese brachte die Stadtvogtei von Augsburg an Friedrich I. [2]). Dagegen könnte man auch hier an Welfs Vermächtnis denken [3]).

Von grosser Wichtigkeit war ein Lehen vom Bistum Chur. Der Bischof Egino aus dem Hause der Herrn von Ehrenfels übergibt nemlich am 15. Mai 1170 laut Urkunde Friedrichs I. [4]) dem Sohn des Kaisers die Vogtei über das Bistum zu Lehen (feodum advocatiae Curiensis cum ipsa advocatia). Der junge Friedrich tritt hier, wie auch 1168 [5]), schon als dux Sueviae auf. Die Vogtei hatte früher, wie aus der Urkunde hervorgeht, der Graf Rudolf von Bregenz gehabt und nach ihm einer seiner Erben, Graf Rudolf von Pfullendorf. Dieser scheint freiwillig darauf verzichtet zu haben, wie er denn schon um diese Zeit den Kaiser zum Erben seiner allodialen Güter eingesetzt haben mag. Mohr bemerkt mit Recht, dass die Vogtei von Chur wegen der mailändischen Kriege Friedrichs I. doppelt wichtig war. War doch auch der Preis danach bemessen: Befreiung von allem Hof- und Reichsdienst für den Bischof. Verbunden mit der Schirmvogtei über das Hochstift waren auch diejenigen über das Kloster St. Luzius [6]) und Curwalden, des Hospitals auf dem Septimer und der Curtis Canonicorum zu Schiers, welche bei Uebernahme

---

1) *Quellen und Er.* V, 236 ff.

2) *Chron. Ursp. Mon.* S. S. XXIII, 356. Urk. Konradins *Mon. Boica* 30 a, 366.

3) Stälin, a. a. O. II, pag. 266.

4) Stumpf, *Reg.* No. 4113. Mohr, *cod. dipl. Raet.* I, pag. 198.

5) Stumpf, *Reg.* No. 4097.

6) Urk. Friedrichs von Schwaben, Mohr, *cod. dipl.* I, pag. 203.

des Lehens durch Otto IV. 1209 [1]) genannt werden. Nach dieser Urkunde waren es noch mehr Güter, welche Friedrich I. erworben und Heinrich VI. ererbt hatte, deren Privileg Otto erneuert pro obtinenda eadem advocatia et aliis feodis. Bald nach seinem Erscheinen in Deutschland lässt sich dann Friedrich II. das Lehen übertragen: pheuda et Curiensem advocatiam, quae et quam progenitores nostri, avus noster Fridericus et pater noster Henricus gloriosissimi romani imperatores augusti ac pius ille patricus noster Philippus romanus rex prius et nunc demum dominus Otto quondam dictus imperator ab eadem ecclesia obtinuerant [2]). Friedrich II. verspricht, dieselben nicht weiter zu geben oder zu veräussern, und bestätigt sonst das Diplom Ottos IV. Ueber die übrigen Lehensgüter erfahren wir leider nichts.

Von alten Zeiten her im staufischen Besitz sind Prümer Lehen gewesen. So trug unter anderen Herzog Friedrich II. von Schwaben zu Lehen von der Abtei die villa Hillensheim [3]), ein Lehen, welches auf seinen Sohn Kaiser Friedrich I. vererbt, schliesslich an Heinrich VI. gekommen war. Diesen Gang lernen wir kennen aus einer Urkunde des letztern vom Jahre 1195 [4]), worin es heisst: . . . quod coenobium de Himmerode [5]) per emptionem ab Hellingero de Frankenstein [6]) villam quae vocatur Hillensheim, attinentem feodo, quod dux Fridericus avus quondam noster tenuit ab ecclesia Prumensi. Das Gut war „jure feodali" von dem Kaiser weitergegeben und wurde jetzt der Prümer Kirche

1) Mohr, I, pag. 243.
2) Mohr, *cod. dipl.* I.
3) Hillesheim, rheinl. K. Daun.
4) Stumpf, *Reg.* No. 4955. Remling, *Urk.-Buch* I. No. 113.
5) Himmerode, rheinl. K. Wittich.
6) Frankenstein, pfälz. B. Kaiserslautern.

wieder zugestellt, um es dem Kloster Himmerode zuzueignen. Der übrige Teil des Lehens blieb natürlich noch weiter in staufischer Hand, oder in den Händen des Aftervasallen.

Ein Regensburger Kirchenlehen der Staufer war die provinciola Bruts [1]) im Oberinnthal, auf welches König Philipp 1205 verzichtete. Er hatte das Ländchen für 100 Mark verpfändet an einen Grafen Gotfried [2]), der Bischof durfte es jetzt wieder einlösen [3]). Ueber die Zeit der Erwerbung dieses Lehens schweigt die betreffende Urkunde. Frey [4]) bringt diese Besitzung der Regensburger Kirche mit den altwelfischen Alloden im Innthal in Verbindung! Sie wäre dann zugleich mit dem welfischen Erbe an die Staufer gekommen. Begründen lässt sich diese Hypothese nicht.

Eine ziemlich späte Neuerwerbung ist ein Passauer Lehen. Im Jahre 1237 empfängt Kaiser Friedrich II. gegen 1400 Mark die Lehen, welche früher Luipold, Herzog von Oesterreich und Steier, besessen [5]). Leopold VI. war schon 1230 gestorben, sein Sohn Friedrich aber 1236 vom Kaiser mit der Reichsacht belegt und seiner Länder beraubt worden. Es ist nun doch wohl anzunehmen, dass die Passauer Lehen des Vaters auf den Sohn übergegangen waren. Er mochte sie dann verloren haben, so dass sie der Kaiser erwerben konnte, der natürlich in seiner Urkunde sagt „die Lehen Leopolds" und nicht „die Lehen Friedrichs". Er wird sie dann auch behalten haben, als bei ihm der Herzog 1237 durch sein energisches Auftreten gegen seine Feinde seine

1) Das heutige Prutz.
2) Vgl. die Vermutungen Frey's über die Persönlichkeit, pag. 32.
3) B.-F.-*R.* V, 1 No. 121. *Mon. Boica* 29 [a], 517.
4) A. a. O. pag. 33.
5) B.-F.-*R.* V, 1. No. 2274. *Mon. Boica* 30 [a], 262.

Einsetzung wiedererlangte. Vielleicht war es gleichsam der Preis für seine Wiedereinsetzung. Auf alle Weise suchte sich Kaiser Friedrich dem Bischof gegenüber für die Uebertragung dankbar zu erweisen[1]). Aber aus welchen Gütern das Lehen bestand, das nicht unbedeutend gewesen sein wird, ist wiederum nicht zu ermitteln.

Erworben wurde unter Friedrich I. auch das Baseler Lehen. Im Jahre 1185 beurkundet König Heinrich[2]), dass er von dem Bischof Heinrich zu Lehen empfangen habe medietatem curtis Brysach[3]) et medietatem montis Brysach excepta una mansione Burchardi de Usenburg, medietatemque montis qui dicitur Eggehartberc. Breisach wird von beiden, dem König und dem Bischof, befestigt. Die Anlage einer Burg durch Heinrich wird auch bestätigt durch die Strassburger Annalen[4]). Auf dem Eckartsberg darf sich jeder eine domus bauen. Noch weitere Bestimmungen werden getroffen, z. B. dass das Lehen nicht veräussert werden soll, und andere. Dies Lehen übernimmt Heinrich in seiner Eigenschaft als römischer König: . . . . quod dilectus Princeps noster Heinricus Basiliensis episcopus nobis Heinrico Dei gratia Romanorum regi in beneficium concessit. Wenn Heinrich mehrere Erben hinterlässt, so soll es einer von denen erhalten, die nicht zur Königskrone gelangen, indem er das homagium dem Bischof leistet. Wenn dagegen nur ein Erbe vorhanden und derselbe König wird, so soll er das Lehen „ea integritate qua et nos" besitzen. Diese Bestimmungen sind von äusserster Wichtigkeit für die verfassungsgeschichtliche Seite unserer Aufgabe.

---

1) Vgl. B.-F.-*R.* V, 1. No. 2277. Anm. Fickers.

2) Stumpf, *Reg.* No. 4575. Trouillat, *Monument de l ancien évêché de Bâle*, I, No. 260.

3) Alt-Breisach.

4) *Ann. Argent. Mon.* S. S.XVII, 89.

König Heinrich hat in der That nur einen Erben hinterlassen, den spätern Kaiser Friedrich II., der denn auch im Besitz des Lehens urkundlich bezeugt ist: . . . Fridericus secundus, qui hae tenus ab ipsa Basiliensi ecclesia dictam munitionem (Breisach) in feodum habuisse dinoscitur . . . [1]).

Ein Murbacher Lehen wurde 1231 durch König Heinrich erworben [2]). Er wurde durch Abt Thego nemlich belehnt mit der villa Tatinriet [3]) und der Hälfte aller Einkünfte daselbst unter der Bedingung, dass der König eine Burg daselbt anlege, deren Bewohner dem Abt und dem König zugleich Treue zu schwören haben. Das Lehen soll nicht weiter verlehnt noch veräussert werden.

Soweit liessen sich die einzelnen Teile des staufischen Kirchencomplexes feststellen. Manches wird noch ergänzt werden können, wenn man weiter über die Kaiserurkunden hinausgeht, als ich es thun konnte. Mir kam es nur auf Zusammenstellung der wirklich bedeutenden Lehen an. Freilich muss man oft in einzelnen Teilen ein genaueres Bild ungern vermissen; oft konnten wir ja nur einen verschwindend kleinen Teil eines Kirchenlehens namhaft machen, gerade da, wo uns von einem ungeheuren Gütercomplex berichtet wird [4]). Otto von St. Blasien zählt uns die Fürsten auf, welche Kaiser Friedrich beerbt hat, und fügt ausdrücklich hinzu, dass er sich auch die Kirchenlehen derselben zu versichern verstanden. Bei der Rothenburger und Pfullendorfer Erbschaft trat dies offen zu Tage, auch bei der welfischen

---

1) *Urk.* von *1250.* Trouillat I, No. 404.

2) B.-F.-*R.* V, 2. No. 4223. Huillard-Br. IV, 559.

3) Frz. Delle, deutsch Dellenried; jetzt frz. Flecken im Terrain Belfort, im Thal der Allaise, dicht an der schweiz. Grenze.

4) Vgl. das Fulder Lehen.

Erbschaft glaubten wir diese Bemerkung des Mönches von St. Blasien öfter bestätigen zu sollen. Bedauerlich bleibt es dagegen, dass wir die übrigen Kirchenlehenserbschaften nicht nachzuweisen im Stande sind. Eine andere Bemerkung kann ich an dieser Stelle nicht unterdrücken. Von Heinrich dem Löwen wird uns berichtet, dass er eine grosse Anzahl bedeutender Kirchenlehen in seiner Hand vereinigte [1]). Als nun Kaiser Friedrich I. 1180 die von ihm selbst erst geschaffene Macht des welfischen Herzogs wieder zerschlug, hören wir von diesen Kirchenlehen nichts. Und doch ist es, abgesehen von Gründen, die sich aus seiner Verurteilung ergeben, kaum glaublich, dass die sächsischen Kirchenfürsten ihn bei ihrer bekannten Feindschaft gegen den Welfen [2]), im Besitz derselben gelassen haben. Dann aber müssen wir bei den Gesinnungen und Bestrebungen des Kaisers annehmen, dass es seine vorzügliche Sorge war, dieselben seinem Hause zu sichern. In einem Vertrag, den Otto IV. am 20. November 1209 [3]) als Kaiser schliesst mit dem Erzbischof von Mainz über Mainzer Lehen, gebraucht er den Ausdruck: . . . quae Antecessores nostri tenuerant ab ecclesia Maguntina. Sehen wir uns die Lehen näher an (sie lagen um Göttingen und Northeim), so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es Welfische waren, dass sie Heinrich der Löwe inne gehabt. Otto redet aber in der Urkunde als Kaiser und als solcher sind allein die Staufer seine antecessores. Eine derartige Betrachtung könnte die Vermutung veranlassen, dass Friedrich I. wirklich Heinrichs Lehen erworben. Dem widerspricht aber der

---

1) *Saxo Gramm.* XIV, pag. 931.

3) Es mag ein Hinweis auf das Merseburger Bündnis (1166) genügen.

4) *Mon. Boica* 29 [a], 555.

Umstand, dase sich Friedrich II. in keiner Weise bemüht zeigte, die welfisch-staufischen Lehen von Mainz wieder zu erlangen. Ohne Zweifel aber würde er derartige Anstrengungen gemacht haben, wie andere Beispiele deutlich genug beweisen; um so eher als er ja wegen altstaufischer Lehen öfter mit dem Mainzer Erzbischof zu verhandeln hatte. Die Lücke in unserem Wissen wird sich nicht ausfüllen lassen.

Dagegen glaube ich hinzufügen zu müssen, dass mit der rheinischen Pfalzgrafschaft, die ja 1155 durch Friedrich I. an die Staufer, an seinen Stiefbruder Konrad, kam, einige nicht unbedeutende Kirchenlehen verbunden waren. Wir kennen z. B. solche von Köln und Lorsch, die sich in dem Lehensbuch Werners von Bolanden als Afterlehen finden [1]), und Worms [2]). Auch Trierer Lehen lernen wir kennen durch eine Resignation des Pfalzgrafen zwischen 1190 und 1192 [3]); war er doch auch Vogt über das Hochstift selbst [4]), mit welchem Amt Güter und Lehen im Trechingau und supra Mosellam [5]) verbunden waren. Friedrich I. selbst, der seinen Bruder in die einflussreiche Stellung gebracht hatte, liess es sich angelegen sein, seinen Gütercomplex durch neue Erwerbungen zu vermehren. So vermittelte er 1161 einen Frieden zwischen Konrad und dem Erzbischof Hillin von Trier, nachdem der Streit zwischen beiden schon lange gewährt hatte, und zwar wegen einiger Güter, die der Pfalzgraf, auf Vergrösserung seiner

---

1) Sauer, *Die ältesten Lehensbücher der Herrschaft Bolanden*, pag. 23.

2) Köllner, *Die Herrschaft Kirchheim-Bolanden.*

3) Beyer, *mittelrhein. Urk.-Buch* II, 163.

4) Urk. derer von Virneburg 1192: Acta sunt haec in praesentia palatini Reni advocati ecclesiae Treverensis. Beyer, II, 166.

5) Beyer, II, 207 und 208.

Macht nach staufischer Art eifrig bedacht, an sich gerissen zu haben scheint [1]). Er gab sie jetzt dem Erzbischof zurück, wogegen dieser dem Kaiser verspricht, den Pfalzgrafen mit castrum Ehrenberg [2]) oder andern Gütern zu belehnen, wenn sie der Pfalzgraf nicht zu Afterlehen geben wolle [3]). Das Eingreifen des Kaisers ist charakteristisch für seine Sorge um die Macht seines gesammten Hauses. Ein Verlassen der staufischen Politik, der Friedrich I. die Bahnen gewiesen, war es, dass nach dem Tode Konrads die Pfalzgrafschaft mit ihren bedeutenden Gütern in welfische Hände überging.

Betrachten wir diesen Complex an Kirchenlehen, den wir in seinen einzelnen Teilen fest zu stellen versuchten, näher, so haben wir, abgesehen von dem frühstaufischen Lehensbesitz, von dem sich einige Fulder und Prümer Lehen nachweisen liessen, drei scharf abgegrenzte Perioden in seiner Geschichte zu unterscheiden, die sich genau und eng anschliessen an den Gang der Reichsgeschichte. Das Aufblühen der staufischen Macht unter Friedrich und Heinrich zeigt sich auch in der Erwerbung jener grossen Kirchengüter. Namentlich war es Friedrich I., der diesen Teil seiner Güterpolitik mit grosser Energie zu herrlichen Resultaten führte [4]). Heinrich VI. folgte dem Vater auch auf diesem Gebiet. Als dann die trübe Zeit der innern Wirren hereinbrach, das staufische Kaisertum in dem bedauerlichen Thronstreit zu wanken begann, da musste Philipp die Kirchenfürsten durch Abtretung der Kirchenlehen für seine

---

1) Namentlich die Burg Sidelingen.

2) An der Mosel, oberhalb Coblenz.

3) Stumpf, *Reg.* No. 3913. Beyer I, 687.

4) Er erwarb Mainzer, Fulder, Würzburger, Speirer, Strassburger, Constanzer, Churer und Trierer Lehen für sein Haus, und namentlich das grosse Bamberger Lehen.

Politik zu gewinnen oder wenigstens ihre Neutralität zu erkaufen suchen, und auch Friedrich II. hat bei seinen mühseligen Anfängen dieser Politik Philipps notgedrungen folgen müssen. Auf diese Weise gingen die Mainzer, Wormser, Würzburger, Strassburger, Regensburger und Lorscher Lehen den Staufern ganz verloren und auch das grosse Bamberger Kirchenlehen musste sich, wie wir sahen, einige Abtrennungen gefallen lassen. Dann aber erhob sich in dem Enkel doch wieder der Geist des Grossvaters. Die Traditionen der staufischen Güterpolitik waren wohl eingeschlummert in den Wirren der Zeit des Bürgerkriegs, nicht aber erstorben. Friedrich II. hat trotz seiner Vernachlässigung Deutschlands, die ihm nie genug zum Vorwurf gemacht werden kann, durch die er den Keim legte zum Untergang seines Hauses und Deutschlands späterer Zerrissenheit, doch auf territorialpolitischem Gebiet die Bahnen des ersten Friedrich nur notgedrungen verlassen, um sie dann um so energischer wieder einzuschlagen. Die Zeiten waren freilich andere geworden. Nicht die ganze Macht seines Grossvaters konnte er neu erstehen lassen nach den oft recht empfindlichen Wunden, die ihr Philipp, Otto und er selbst hatten schlagen müssen, aber er zeigte sich doch bemüht, die aus Not begangenen Fehler wieder gut zu machen. Ein grosser Teil der frühern Lehen [1]) und einige neue [2]) wurden unter seiner Regierung dem staufischen Hause gewonnen.

Der eigentliche Schöpfer aber der auf Erwerbung von Kirchenlehen gerichteten staufischen Politik ist Kaiser Friedrich I. Ihm schwebte die Herrlichkeit des

1) Er erwarb zurück die Lehen von Mainz, Würzburg, Worms, Strassburg und Kempten.

2) Neue Erwerbungen machte er von Bamberg, Kempten, Passau und Murbach.

alten Reiches vor, sie in ihrem ganzen Glanze und ihrer grossen Macht wieder zu entfalten, war das Ziel seines thatenreichen Lebens. Und in gewisser Weise hat er sein Ziel erreicht. Keine neuen Ideen beherrschten den grossen Kaiser; es waren die Traditionen früherer Geschlechter, die sich in ihm erneuerten, die Traditionen namentlich der Ottonen, die in enger Verbindung mit der deutschen Kirche Grosses erreichten. Ihrem Beispiel folgte auch der Staufer, er sah in der deutschen Kirche seine mächtigste Stütze. Doch die Verhältnisse waren andere geworden als zu des ersten Otto Zeiten. Jetzt war die deutsche Kirche gerade durch die Schenkungen früherer Kaisergeschlechter überreich, ein ungeheures Gut lag in ihrer Hand, ohne dass das Reich, dessen Obereigentumsrecht nicht mehr praktisch die frühere Bedeutung hatte, aus diesen Gütermassen seinen Vorteil zu ziehen im Stande gewesen wäre. Desshalb beanspruchte Friedrich nicht nur die persönlichen Dienste der Kirchenfürsten für das Reich, wie dies schon früher die Kaiser gethan hatten, sondern er suchte auch die Güter der Kirche seinen Zwecken unmittelbar dienstbar zu machen. Sein Ziel war ja ein starkes, auf *territorialer* Grundlage ruhendes Königtum. Wie sollte er nicht jedes Mittel zu dessen Herstellung freudig und mit der seinem ganzen Wesen eigenen Energie ergreifen? Und ein solches bot sich in den Kirchenlehen, wie das Beispiel der Laienfürsten längst bewiesen hatte.

Ehe wir aber ihre Bedeutung auf territorialgeschichtlichem Gebiet näher ins Auge fassen, müssen wir erst die verfassungsgeschichtliche Seite untersuchen!

Dass sich die weltlichen Fürsten von den geistlichen Fürsten, die ja im Heerschild über ihnen standen, mit reichem Gut belehnen liessen, war längst Gewohn-

heit, nach Waitz's Ansicht [1]) bereits in der Karolingerzeit, während nach Ficker [2]) diese Sitte erst aus dem 11. Jahrhundert stammt. Aber gerade in unserer Zeit sehen wir auch von Seite der Laienfürsten eine förmliche Sucht nach Kirchenlehen erwachen. Bis zu welcher Grösse oft die Lehen in fürstlicher Hand anwuchsen, beweisen Beispiele wie das Fuider Lehen des thüringischen Landgrafen und des Herzogs von Rothenburg oder die Lorscher sieben Vollehen deutlich genug.

Wichtiger jedoch ist für uns eine andere Frage. Seit wann haben die deutschen Könige Lehen von den Pfaffenfürsten genommen? Sind die Staufer die ersten gewesen, die diese Richtung einschlugen? Man kann die letzte Frage mit „nein" und „ja" beantworten. Nein! Denn nicht nur die Karolinger haben sich mit Kirchengut belehnen lassen [3]) auch Lothar hat Lehen von den Bischöfen und Aebten besessen [4]). Während wir in der ottonischen und salischen Periode von einem Kirchenlehen der Könige nichts hören, so soll Lothar in der That Herzogslehen, Kirchenlehen, die er als Herzog empfangen, auch als König behalten haben, um sie dann aber 1127 an Heinrich den Stolzen zu übertragen. Diese Erzählung gehört jedoch erst einer späteren Zeit (um 1170) an [5]), verdient also durchaus nicht unbedingten Glauben. Friedrich II. spricht bei seiner Verzichtleistung auf Mainzer Lehen im Jahre 1212 von solchen, quae vel progenitores nostri vel alii quicunque imperatores aut reges tenuerunt [6]). Daraus kann man keineswegs schliessen, dass

1) Waitz, *Verf. Gesch.* VI, 14 und 79.
2) Ficker, *Vom Heerschild.* 87.
3) Waitz, *V.-G.* IV^2, pag. 220.
4) Waitz, *V.-G.* VI, pag. 14 Anm. 3. Ficker, *Vom H.*, 33ff.
5) *Hist. Welf.* cap. 16.
6) B.-F.-*R.* V, 1. No. 675. *Mon. Boica* 30 ^{a}, 1.

vorstaufischen Könige wirklich Lehen von der Kirche trugen.

So ist es denn nicht unangemessen, wenn man die staufischen Könige als bahnbrechend für diese Politik bezeichnet. Denn sie waren die ersten, die bewusst und im grossen Stil eine Politik den Pfaffenfürsten gegenüber einschlugen, die man früher in der Weise nicht gekannt hatte. Herzog Friedrich II. von Schwaben fanden wir ja schon im Besitz reicher Lehen. In gleicher Weise wird Konrad III als Herzog Kirchenlehen inne gehabt haben. Wir dürfen wohl annehmen, dass die reichen Lehengüter, in deren Besitz wir später Friedrich von Rothenburg antreffen, schon der Vater als Herzog besessen. Dass er sie als König behalten, ist nirgends überliefert. Wohl aber können wir in zwei Fällen nachweisen, dass er als König Kirchenlehen erworben; doch nicht für sich, sondern für seinen Sohn Friedrich. Es waren dies Lehen von Speier[1]) und Würzburg[2]). Gerade die Urkunde über die Erwerbung des Speierer Lehens zeigt uns ein gewisses schroffes Auftreten, mit dem Konrad den zögernden Kirchenfürsten gegenüber vorzugehen sich genötigt sah. Also auch noch der erste Staufer auf dem deutschen Thron ist der alten Gewohnheit treu geblieben, hat nicht gewagt, die Schranken zu durchbrechen, die sich ihm durch die Heerschildsordnung entgegenstellten.

Friedrich Rothbart erst hat hier energisch in die alte Ordnung der Dinge eingegriffen und zuerst als König Kirchenlehen behalten und erworben. Diese Behauptung ist näher zu begründen. Einige Erwerbungen scheinen ihr schnurstracks zu widersprechen und die Ansicht zu rechtfertigen, dass sich Friedrich doch gescheut

1) *Wirt. Urk.-Buch* II, 106.

2) Stumpf, *Reg.* No. 3587. *Mon. Boica* 29 [a], 302.

habe, selbst als König Lehen von den geistlichen Fürsten zu übernehmen, dass er, um dieser Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen, seine Söhne vorgeschoben habe, selbst als sie noch kleine Knaben waren. So erwirbt er 1170 die Kastvogtei von Chur für seinen Sohn Friedrich[1]), der erst wenige Jahre zählte, 1172 vermehrte er für denselben das Würzburger Lehen[2]), und mit dem Bamberger wurden Friedrich und Otto zugleich belehnt[3]). Andererseits aber finden wir den Kaiser ausdrücklich selbst als Lehensträger genannt, zunächst bei Fulda[4]), Strassburg[5]) und Augsburg[6]). Diese drei Lehen hat er jedoch — so nehmen wir an — schon als Herzog besessen. Direct überliefert ist es freilich nur bei Fulda, dass er seines Vaters Lehen ererbt habe. Aber auch bei dem alten Strassburger Lehen und dem Augsburger mag dies der Fall gewesen sein.

Anders aber gestaltet sich das Verhältnis bei einer Anzahl anderer Lehen. Mit dem Fulder Lehen seines Vetters ist er 1167 als König belehnt worden[7]). In der Urkunde über einen Tausch bei Speierer Lehen sagt der Kaiser . . . . feodum, quod *ego* a Spirensi ecclesia et eius tunc tempore pontifice Odalrico perceperam. Wir glaubten oben[8]) ungefähr das Jahr der Erwerbung bestimmen zu können, woraus hervorging, dass er es erst als König empfangen haben konnte. Die alten Strassburger Lehen tauschte er 1189 gegen andere ein. Aber

---

1) Stumpf, *Reg.* No. 4113. Mohr *cod. dipl.* I, 198.

2) Stumpf, *Reg.* No. 4135. *Mon. Boica* 29 ª, 408.

3) Stumpf, *Reg.* No. 4167. *Mon. Boica* 29 ª, 419.

4) Böhmer, *fontes* III, pag. 172.

5) Würdtwein, *Nov. subs.* XII, 118.

6) *Wirt. Urk.-Buch.* II, 162: . . . quam feodali jure ab ecclesia tenuimus.

7) *Mon. Boica* 29 ª, 396.

8) Vgl. pag. 25 der Arbeit.

trotzdem seine Söhne Heinrich, Otto und Konrad anwesend waren, hören wir nichts von einem Vorschieben derselben. Friedrich übernahm die neuen Lehen selbst[1]); und bei der Constanzer Vogtei können wir dasselbe constatieren[2]). Beweises genug, dass Kaiser Friedrich I. selbst als König Kirchenlehen nicht nur behalten, sondern auch erworben hat. Bestätigt wird dies durch einige Urkunden aus des zweiten Friedrich Zeit. Am charakteristischsten ist die Stelle bei der Uebernahme des Churer Lehens durch Friedrich II. Ich setze sie desshalb hierher: . . . . pheuda et Curiensem advocatiam, quae et quam progenitores nostri, *avus noster Fridericus et pater noster Henricus* gloriosissimi Romanorum imperatores augusti ac pius ille patricus noster Philippus Romanorum rex prius et nunc dominus Otto quondam dictus imperator ab eadem ecclesia obtinuerant[3]). Durch die Erwerbungsurkunde vom Jahre 1170[4]) wissen wir, dass nicht der Kaiser, sondern sein Sohn Friedrich von Schwaben belehnt wurde. In der That hat wohl dieser auch das Lehen besessen. Der Kaiser selbst aber lebte in der Tradition als Lehensträger fort. Und nach jenes Friedrich Tode muss das Lehen auf Kaiser Heinrich VI. übergegangen sein und nicht auf Philipp oder, was noch näher lag, auf Konrad, der seinem Bruder in der schwäbischen Herzogswürde folgte. Erst als König hat Philipp dasselbe erhalten.

Zur vollen Gewissheit wird unsere Behauptung, dass unter Kaiser Friedrich I. der deutsche König Lehensmann der Kirchenfürsten geworden ist, durch die Nachricht über die Erwerbung des Baseler Lehens im Jahre

1) Würdtwein, *Nov. Subs.* XII, 118 und 120.
2) Stumpf, *Reg.* No. 3730. *Wirt. Urk.-Buch* II, 97.
3) Mohr, *cod. dipl.* I, 252.
4) Mohr, *cod. dipl.* I, 198.

1185. Zwar geschah diese Erwerbung nicht direct durch den Kaiser selbst, sondern durch König Heinrich, ohne Zweifel aber im Auftrag oder im Einverständnis mit dem Vater. Heinrich bekundet, dass der Bischof ihm, Dei gratia Romanorum regi, die Güter in beneficium bewilligt habe[1]). Gerade in seiner Eigenschaft als römischer König wird er also Lehensträger von Basel. Wenn auch weiter hinzugefügt wird, dass von seinen Erben zunächst diejenigen, welche nicht zum Thron gelangten, belehnt werden sollen, so ist dies durchaus kein Beweis dagegen. Wenn die Entwicklung damals noch nicht soweit gediehen gewesen wäre, warum duldete dann Friedrich, dass Heinrich, der König und zukünftige Kaiser, das Lehen erwarb, wo noch vier andere Söhne seinen Thron umstanden? Nein, diese Bestimmung ist ohne allen Zweifel nur getroffen, um die übrigen Söhne gegenüber dem zukünftigen König nicht zu benachteiligen. Denn wenn nur *ein* Erbe vorhanden sein sollte, so wird er, auch wenn er zum Thron gelangt, Nachfolger im Lehen sein. Ausser diesem Fall finden wir Kaiser Heinrich noch fünfmal als Lehensträger der Pfaffenfürsten genannt[2]). König Philipp hat kein neues Kirchenlehen übernommen, wohl aber einen Tausch in dem Lehen von Fulda vollzogen, sich also als Nachfolger im staufischen Lehen gezeigt[3]). Ferner hat er auf eine Anzahl verzichtet, die er erst eine Zeit lang inne gehabt, verzichtet nicht bei seiner Thronbesteigung, sondern erst später im Drange der politi-

---

1) Trouillat, I, No. 260.

2) Prüm: Remling, I, No. 113. Mainz: *Mon. Boica* 30 a, 261. Speier: Würdtwein, N. S. XII. 127. Strassburg: *Ann. Arg. od. Marb.* S. S. XVII. Chur: Mohr, I, 252.

3) Winkelmann, *acta ined. saec.* XIII. I., No. 4.

schen Verhältnisse in den Jahren 1199 (Strassburg)[1]), 1201 (Würzburg)[2]) und 1205 (Regensburg)[3]). Als Inhaber des Churer Lehens ist er urkundlich durch Friedrich II. bezeugt[4]).

Friedrich II. und seinen Sohn König Heinrich (VII.) sehen wir sich ohne Bedenken durch altstaufische und neue Kirchenlehen bereichern. Die Anschauung hatte sich gefestigt; niemand nahm an der Belehnung des Königs durch die Pfaffenfürsten Anstoss. Uebertrug doch Friedrich II. die Auffassung seiner Zeit anstandslos auf frühere Zeiten, indem Friedrich I. selbst da als Lehensträger der Kirche von ihm genannt wird, wo einer seiner Söhne das Lehen inne hatte. Unter Friedrich II. ging die Entwicklung sogar noch einen Schritt weiter. Was Friedrich I. begonnen, wurde unter seinem Enkel vollendet. Nicht mehr der betreffende König persönlich erscheint als Inhaber des Lehens, sondern — soweit war es gekommen — das Reich selbst. Das zeigt sich in einem Versprechen Heinrichs (VII.), dass er ein Speierer Lehen nicht vom Reich trennen will[5]). Eine ähnliche Auffassung scheint allerdings schon obzuwalten bei der Uebernahme des Churer Lehens durch Otto IV. im Jahre 1209[6]), der freilich durch seine Vermählung mit der Staufin Erbansprüche zu haben glaubte, aber doch wohl seine Nachfolgerschaft im Kaisertum dabei geltend gemacht haben dürfte. Ein Beweis für diese Entwicklung, die keine gewaltsam herbeiführte war, sondern mit Consequenz aus Friedrichs I. Neue-

---

1) *Ann Marbacenses* S. S. XVII.
2) *Mon. Boica* 29 [a], 503.
3) *Mon. Boica* 29 [a], 517.
4) Mohr, I, 252.
5) Huillard-Br. IV [b], 556.
6) Mohr, I, 243.

rungen, unterstützt durch die Zeitverhältnisse, sich ergeben musste, liegt zum Schluss darin, dass die Könige nach dem Interregnum, namentlich Rudolf I., Ansprüche auf die Kirchenlehen der staufischen Kaiser als Reichsgut machten. Und nicht immer geschah dies ohne Erfolg [1]).

Fassen wir das Resultat kurz zusammen! Dass in der nachkarolingischen Zeit Kaiser und Könige Kirchenlehen behalten haben, ist im höchsten Grade zweifelhaft. Noch Lothar gab seine Lehen alsbald auf. Auch Konrad III. scheint nach seiner Thronbesteigung seine Kirchenlehen auf seinen Sohn übertragen zu haben. Dagegen setzt mit Friedrich I. eine neue Entwicklung ein. Er hat, wie sich urkundlich nachweisen liess, nicht nur die als Herzog besessenen Kirchenlehen als König behalten, sondern auch einige hinzuerworben. Unter seiner Regierung wird es zur Thatsache, dass der deutsche König Lehensträger der Pfaffenfürsten ist, wie das Baseler Beispiel unumstösslich beweist [2]). Diese Anschauung hatte sich unter Heinrich VI. so gefestigt, dass nach dem Thronstreit Heinrich II. unbedenklich die alten Bahnen wieder einschlug und, gleich als sei es altgewohntes Recht der Könige, überall Kirchenlehen zu erlangen suchte. Und mit Erfolg. Am Schluss

---

1) Ficker, a. a. O. pag. 46 ff.

2) Das angeführte Beispiel behält freilich nur dann seine volle Beweiskraft, wenn die Annahme, die ich auch bei Friedrich II. und Heinrich (VII.) festgehalten habe, richtig ist, dass der römische König schon zu Lebzeiten seiner kaiserlichen Vaters neben diesem an der Spitze des Heerschilds steht. Die Frage ist von Ficker im 2. Abschnitt seines „Heerschild" — pag. 31, 32. — nur kurz berührt worden. Man wird an dieser Annahme festhalten müssen, — solange keine direkten Beweise dagegen vorliegen — selbst wenn man zugibt, dass gerade für die Heerschildordnung etwas Gezwungenes darin liegt, wenn zwei zugleich an der Spitze stehen.

der staufischen Periode erscheint dann sogar das Reich selbst als Inhaber der Kirchenlehen; diese sind gleichsam Reichsgut geworden.

So hatte die alte Heerschildsordnung einen empfindlichen Stoss erhalten durch die Politik Friedrichs I. und seiner Nachfolger. Denn ohne allen Zweifel waren es wirkliche Lehen, welche die staufischen Kaiser von den Pfaffenfürsten trugen. Finden wir doch sämtliche Ausdrücke, welche sonst bei der Belehnung im Gebrauch waren, auch bei diesen Lehensübernahmen wieder: feodum oder beneficium tenere, in feodo oder beneficio tenere[1]); in beneficium recipere oder percipere[2]); beneficium, feudum, in beneficium concedere[3]); nomini beneficii concedere[4]); beneficium transferre ad[5]); beneficium habere ab ecclesia[6]); jure hereditario feodaliter possidere[7]); jure legalis beneficii conferre[8]); in perpetuum concedere et donare in rectum et legitimum feodum[9]); in beneficio suscipere (vom König), tradere (vom Bischof)[10]).

Somit treten wir an eine weitere Frage heran. Nach dem strengen deutschen Lehenrecht war mit jedem Lehensempfang von einem Genossen oder gar Untergenossen, wie wir schon oben kurz zu berühren Gelegenheit nahmen, die Niederung des Heerschildes verbunden, der Belehnte hatte seinem Lehensherrn

---

1) *Mon. Boica.* 29 a, 503. 517; 30 a, 1.
2) *Wirt. Urk.-Buch.* II, 106.
3) *Mon. Boica* 29 a, 302. 419.
4) *Mon. Boica* 29 a, 408.
5) *Mon. Boica.* 29 a, 417.
6) *Mon. Boica.* 30 a, 14. Böhmer, *fontes* III, 172.
7) *Mon. Boica* 30 a, 261.
8) *Mon. Boica* 30 a, 14.
9) *Mon. Boica* 30 a, 133.
10) Würdtwein, *Nov. Subs.* XII, 118. 120.

Mannschaft zu leisten, war sein Vasall. Wie sehr aber durch die Staufer an den Satzungen des Lehensrechts gerüttelt wurde, zeigt sich besonders an den unausbleiblichen Folgen. Denn es muss von vorn herein einleuchten, dass der König unmöglich den Pfaffenfürsten Mannschaft leisten, nicht ihr Vasall im eigentlichen Sinne werden konnte. Und die Urkunden bestätigen dies aufs deutlichste: Von einer Leistung der Mannschaft ist nirgends darin die Rede. FICKER [2]) citirt noch nach LANG [2]) die schon genannte Urkunde des Fulder Abts Heinrich vom Jahre 1199 mit dem Zusatz: Philippus . . . . ecclesiae nostrae principalis *vasallus*. Das wäre das einzige Beispiel, wo „vasallus" vom deutschen König gegenüber den Pfaffenfürsten gebraucht worden wäre. Es wird aber hinfällig; denn in dem vollständigen Abdruck der Urkunde bei WINKELMANN [3]) ist nichts von dieser Stelle zu finden. Alle anderen Urkunden über Lehensübernahmen gehen über die Vasallität mit Stillschweigen hinüber, bis auf eine einzige. Schon oben zeigte sich die Urkunde über Baseler Lehen für unsere Beweisführung im höchsten Grade wichtig. Auch hier ist sie allein im Stande, Licht über unsere Frage zu verbreiten. Wir setzen die entscheidende Stelle hierher:

Si divine ordinationis gratia plures nobis provideat heredes, aliquis eorum, qui rex vel imperator non fuerit, beneficium illud ab episcopo tenebit, homagium ei faciendo. Si voro unicus nobis fuerit heres, qui domino favente, regni acceperit gubernationem, hoc ipsum feodum ex integritate, qua et nos, ab episcopo possidebit [4]).

1) *Vom Heerschid*, pag. 49.
2) LANG, *reg. Boica* I, 381.
3) *Acta inedita* I. No. 4.
4) TROUILLAT I, 400.

Daraus geht mit Sicherheit hervor, dass der deutsche König den Kirchenfürsten kein homagium zu leisten hatte. Wohl aber mussten die Söhne des Kaisers — nichts ist natürlicher — dasselbe leisten, so gut wie jeder andere weltliche Fürst, wenn sie Lehen von geistlichen Fürsten empfingen. Das spricht die Urkunde klar aus. Wenn in keiner der zahlreichen Urkunden von Lehensübernahmen, bei denen Kaiser Friedrich I. seine Söhne vorschob, etwas davon verlautet, so darf dies durchaus nicht Wunder nehmen. Denn erstens sind die meisten Urkunden vom Kaiser selbst ausgestellt, der gewiss gern davon schwieg. Dann aber war es auch zu selbstverständlich, als dass es jedesmal hätte besonders erwähnt werden müssen.

Die staufischen Kirchenlehen waren also Lehen im eigentlichen Sinne und doch auch wiederum nicht. Fehlte ja durch Umgehung des homagium ein integrirender Teil an dem Begriff „Lehen". Es war, so zu sagen, eine Art neuer Lehen, die erst Friedrich I. geschaffen, indem durch Entschädigungen und Begünstigungen aller Art der Bischof gleichsam einen Ersatz für die fehlende Mannschaft erhielt. So sehen wir für Erteilung der Lehen die Staufischen Könige zu allen Zeiten grosse Geldsummen der bischöflichen Kasse zuwenden. Schon Friedrich I. hat, um nur einige Beispiele anzuführen, 1300 Mark Silbers dem Bamberger Bischof gezahlt für Uebertragung des grossen Lehens[1]). Die gleiche Summe musste Heinrich (VII.) für ein bedeutend geringeres Lehen an Worms zahlen[2]). Auch Friedrich II. hat das Passauer Lehen durch Geldleistung erworben[3]). Eine andere Art der Entschädigung finden wir bei Würz-

1) *Mon. Boica* 29 a, 417. 419.
2) Huillard-Br., III, 332.
3) *Mon. Boica* 30 a, 263.

burg [1]) durch Abtretung des Steigerwaldes. Noch grössere Vorteile wusste der Bischof von Chur durch die Belehnung des jungen Friedrich zu erlangen: Kaiser Friedrich befreite ihn von allem Hof- und Reichsdienst [2]).

Nicht immer aber mochte den geistlichen Herren dieser Ersatz genügen. Sie scheinen sich nur ungern der königlichen Politik gefügt zu haben, weil sie in der That durch diese Belehnungen grosse Einbussen erlitten. Der Bischof von Speier bekundet, wie er lange den Bitten und Drohungen König Konrads widerstanden, ehe er in die Belehnung mit Ilsfeld eingewilligt habe [3]). Ja, nur zu oft werden die Bitten nicht ausgereicht haben, und gerade Friedrich I. wird sich auch nicht vor Drohungen oder Gewaltthätigkeiten gegen die Bischöfe und Aebte gescheut haben. Hatte er einmal als ein Hauptmittel zur Verstärkung seiner Territorialmacht die Kirchenlehen erkannt, so musste er auch mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln solche zu erlangen suchen. Und das Sträuben der Kirchenfürsten hat auch auf die Dauer wenig genützt.

Die Entschädigungen an die geistlichen Herren waren gewiss oft recht empfindlich für den königlichen Seckel, das Sträuben der Bischöfe konnte den Königen Verlegenheiten aller Art bereiten und wird sie genug bereitet haben. Aber einen grossen Vorteil für das staufische Königtum schlossen die Kirchenlehen ohne Zweifel in sich. Zunächst boten sie eine erwünschte Gelegenheit zur Ausfüllung der Lücken im Reichs- und Hausgut, bildeten mit den Kirchenvogteien [4]) eine ganz

1) *Mon. Boica* 29 a, 302. 408.

2) Mohr, *cod. dipl.*

3) *Wirt. Urk.-Buch* II, 106.

4) Die Kirchenvogteien hängen ja oft ganz eng mit Kirchenlehen zusammen. Eine Aufzählung der staufischen Kirchenvogteien hat Frey

bedeutende Ergänzung der territorialen Grundlage des Königtums.

Abgesehen von Vogteien über einzelne Güter oder den Gesamtbesitz der Kirche, mit denen wir die Staufer zahlreich belehnt finden, — konnte doch gerade der König als Kirchenvogt einen bedeutenden Einfluss ausüben — bestanden die Lehen aus Ländereien, einzelnen Höfen, ganzen Dörfern und Städten. Daneben finden wir auch Burgen als Kirchenlehen im staufischen Besitz. Castrum Eberbach ist ein Wormser Lehen[1]), castrum Hyldegersberg erwarb Friedrich I. von Bamberg[2]), seinen Sohn König Heinrich VI. liess er von Basel den Berg bei Breisach behufs Anlegung von neuen Befestigungen erwerben[3]). Aus bischöflichen Burgen wurden Bollwerke der staufischen Macht, die vielleicht noch mehr als Mittelpunkte einer Gütercomplexverwaltung an Bedeutung gewannen.

Was die Verwaltung der Kirchenlehen im staufischen Interesse anlangt, so dürften sie vollkommen mit dem Reichs- und Hausgut verschmolzen sein. Die einfachste Art der Verwaltung, nemlich die durch Procuratoren, treffen wir bei einem Lehen von Fulda[4]). Noch häufiger aber sind sie von den Kaisern weiter verlehnt worden. Sie werden vergabt an Ministerialen für ge-

---

in einem besonderen Exkurs versucht; aber dabei sind manche Fehler untergelaufen. Ohne auf sie an dieser Stelle näher einzugehen, möchte ich nur kurz andeuten, dass auch auf diesem Gebiete der Kirchengüterpolitik Friedrich I. bahnbrechend gewesen ist. Denn durch Prüfung der Quellen haben wir ungefähr 50 von ihm erworbene Kirchenvogteien gefunden, und diese Zahl liefert einen deutlichen Beweis für seine Thätigkeit.

1) *Mon. Boica* 29 a, 396.
2) *Mon. Boica* 29 a, 419.
3) Trouillat, I, 400.
4) *Mon. Boica* 29 a, 396.

leistete oder noch zu leistende Dienste, oder an freie Herren, die dem König dafür Mannschaft zu leisten hatten. Sie sicherten sich dadurch besonders die Treue ihrer Ministerialien, die ja gerade unter den Staufern einen immer grösseren Einfluss erlangen. Oft finden wir die Kirchengüter bis in die dritte[1]), ja sogar in die vierte Hand[2]) hinein weiter verlehnt.

Mögen sie aber als Afterlehen vergabt sein, mögen sie direct unter staufischer Verwaltung stehen, in jedem Falle dienten die Kirchenlehen zur Verstärkung der königlichen Macht. Und umgekehrt hatte die deutsche Kirche einen nachhaltigen Schutz an einem starken Königtum. Wenn also durch die Kirchengüterpolitik, wie sie Friedrich I. einschlug, die deutschen Kirchen in der That Einbusse erlitten, indirect hatten sie doch Vorteil, da die Kirchenlehen, so unbedeutend sie im einzelnen oft andern Erwerbungen gegenüber erscheinen mochten, doch in ihrem ganzen Umfang dazu beitrugen, die Machtmittel des Kaisers, des mächtigsten Schutzherrn der Kirche, zu erhöhen. Die Kirchenlehen standen factisch dem staufischem Allod gleich, sie wurden durch die Uebertragung an den Kaiser den mehr oder minder grossen Sonderinteressen der Einzelkirchen entzogen, dienten dafür dem Interesse des Reichs, das der grosse Staufer mit sicherer Hand den höchsten Zielen entgegenzuführen bestrebt war.

Am Anfang des zwölften Jahrhunderts, in den Verhandlungen zwischen Heinrich V. und Paschalis II., hatte es den Anschein gehabt, als ob das Reich wiederum in den Besitz des gesammten Kirchengutes kommen würde. Das Wormser Concordat hatte nicht in diesem Sinne entschieden. Friedrichs I. Kirchengüterpolitik

1) Ussermann, *ep. Wirc. prob.* pag. 44.
2) Winkelmann, *Acta* I., No. 4.

war eine Reaction gegen das Wormser Concordat. Und am Ende des zwölften Jahrhunderts war zum Teil wenigstens, freilich auf ganz anderem Wege, das erreicht, was der letzte Salier im Kampf mit der Hierarchie vergeblich erstrebt hatte. Hätten es die Staufer nicht vielleicht ganz erreichen können, wenn nicht die Wirren des inneren Kriegs ihre Kraft gelähmt hätten? Wer möchte es entscheiden? Friedrich II. hat dann noch einmal den Versuch gewagt; damals aber war es zu spät. Neue Kräfte waren auf dem Kampfplatz erschienen, die er nicht zu bewältigen vermochte. Gerade ein Vergleich der Erfolge beider Friedriche auf diesem Gebiete zeigt, was ein Jahrhundert für die geschichtliche Entwicklung bedeutet.